

Az.: 3-1101.2/124

Stand: 14.02.2008

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

A. Zielsetzung

Die internationalen Ermittlungen nach den Anschlägen islamistischer Selbstmordattentäter am 11. September 2001 in New York und Washington und weiterer Terrorakte bis in die allerjüngste Zeit haben eine weltweite Vernetzung des islamistisch motivierten Terrorismus aufgezeigt. Auch Deutschland ist Ziel terroristischer Anschläge. Dies haben die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle gezeigt.

Um extremistischer und terroristisch motivierter Gewalt mit der notwendigen Konsequenz begegnen zu können, muss das vorhandene Instrumentarium weiterentwickelt werden. Neben strategischen und organisatorischen Maßnahmen sowie einem verbesserten Erkenntnisaustausch müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektivere Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus geschaffen werden.

Für eine effektive Gefahren- und Kriminalitätsbekämpfung ist es darüber hinaus unerlässlich, der Polizei den Einsatz moderner Technik zu ermöglichen. Hierfür werden die notwendigen Befugnisse, zum Beispiel für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) oder die Observation mit technischen Mitteln, geschaffen.

Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch die Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichts, unter anderem zur Rasterfahndung und Wohnraumüberwachung, sowie der Verwaltungsgerichte, zum Beispiel zur Videoüberwachung.

Der baden-württembergische Modellversuch zum Wohnungsverweis in Fällen häuslicher Gewalt hat gezeigt, dass dieses Verfahren ein effektives Instrument der Gefahrenabwehr in akuten Fällen häuslicher Gewalt ist. Durch die Normierung als Standardmaßnahme, einschließlich der Möglichkeit eines Rückkehr- und Annäherungsverbots, wird das Instrument auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt. Außerdem werden der einfache Platzverweis sowie das Aufenthaltsverbot als Standardmaßnahmen in das Polizeigesetz aufgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Erweiterung der Auskunftspflicht über die Angabe der Personalien auf Angaben zur Sache und Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts.
- Ausweitung der Zulässigkeit polizeilicher Videoüberwachung.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder Sache.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Kennzeichenlesesysteme zum Zweck des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand.

- Modifizierung der Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur präventiv-polizeilichen Datenerhebung in oder aus Wohnungen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation und für den Einsatz technischer Mittel, um den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder die Kennung einer Telekommunikation zu ermitteln (z.B. „IMSI-Catcher“) oder um eine Telekommunikation zu unterbrechen oder zu unterbinden.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen zur gezielten Kontrolle; Umsetzung der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen. Schaffung einer korrespondierenden Befugnis zur Durchsuchung von Personen und Kraftfahrzeugen, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.
- Schaffung einer Befugnis zur Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung.
- Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für den Platzverweis, das Aufenthaltsverbot, den Wohnungsverweis, das Rückkehrverbot und das Annäherungsverbot.
- Ausgestaltung des Zuwiderhandelns gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot, einen Wohnungsverweis, ein Rückkehrverbot oder ein Annäherungsverbot als Bußgeldtatbestand.
- Vereinfachung des Verfahrens betreffend die gerichtliche Anordnung des polizeilichen Gewahrsams im Bereitschaftsdienst.

- Schaffung der Befugnis, Geld und andere Vermögensgegenstände zu beschlagnahmen, die für terroristische, extremistische oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden sollen.
- Speicherung personenbezogener Daten von Tatverdächtigen auch ohne sichere Wiederholungsprognose für zwei Jahre als Prüffall.
- Anpassung der Regelung zur Rasterfahndung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Einbeziehung von Daten in die Rasterfahndung, die nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind.
- Ermöglichung projektbezogener gemeinsamer Dateien von Polizei und Verfassungsschutz auf Landesebene.
- Erweiterung der Ermächtigung zum Einsatz ausländischer Polizeibeamter in Baden-Württemberg und Einsatz baden-württembergischer Polizeibeamter im Ausland.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine von der Bezahlung geschuldeter Polizeikosten abhängigen Zurückbehaltungsbefugnis.
- Redaktionelle Anpassungen, insbesondere von Verweisungsvorschriften an die aktuelle Fassung der verwiesenen Gesetze sowie Umstellung der DM-Angaben auf Euro.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Die Beschaffungskosten für ein automatisches Kennzeichenlesesystem betragen derzeit zwischen 20.000 und 40.000 Euro. Es ist vorgesehen, in den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme schrittweise einzusteigen.

Für die Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter im Rahmen der Verkehrsdatenerhebung ist eine Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vorgesehen. Auf Grund des noch nicht abzuschätzenden Umfangs der erforderlichen Maßnahmen sowie einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Mitwirkung bei Ermittlungsmaßnahmen (BT-Drs. 16/7103) können die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen nicht beziffert werden. Auch aus diesem Grund ist eine Evaluation der neu geschaffenen Befugnis zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten vorgesehen.

Im Übrigen kann auf die bereits vorhandene technische Ausstattung für die stationäre und mobile Videoüberwachung, für den Einsatz des IMSI-Catchers oder für die GPS-Ortung zurückgegriffen werden. In Abhängigkeit von den einsatztaktischen Erfordernissen und der Auslastung der bestehenden Technik, kann ein finanzieller Mehraufwand durch die Beschaffung zusätzlicher Technik erforderlich werden.

E. Kosten für Private

Den bei der Verkehrsdatenerhebung oder dem Einsatz des IMSI-Catchers zur Mitwirkung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen entsteht durch die Ausleitung von Verkehrsdaten in Echtzeit und durch die Erteilung von Auskünften ein Aufwand, für den eine Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes gewährt wird. Die aus der Bereitstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen resultierende Belastung geht nicht über diejenige hinaus, die den Unternehmen bereits nach § 100b Abs. 3 StPO obliegt.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),“

b) Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

2. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „amtlich bekanntgemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“, die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landespolizeibehörden“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Tag“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.
Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 bis 9 eingefügt:

„Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögens-

werte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 1 und 2, §§ 53, 53a und 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden oder ihr auf Grund ihres Berufes ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 4 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der dort genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die für öffentliche Veranstaltungen verantwortlich sind, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,“.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, soweit dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(5) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung, zur Geltendma-

chung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildaufzeichnungen“ die Worte „sowie durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Polizeivollzugsdienst kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbe-

zogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Regierungspräsidenten“ und „Polizeipräsidiums“ jeweils das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder eines Abschnittes“ gestrichen. In Satz 2 werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten“ ein Komma sowie die Worte „der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „hierdurch“ die Worte „ein Verdeckter Ermittler oder seine weitere Verwendung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 gefährdet würde“ durch die Worte „die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde“ ersetzt.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Sie muss, soweit bekannt, Name und Anschrift der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet. In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme schriftlich zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen. § 31 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen angeordnet werden; diese Anordnung bedarf der Bestätigung des Amtsgerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Einer Anordnung durch das Amtsgericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zur Sicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden; § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Sie darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erhobene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Maßnahme ist abzubrechen,

wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(6) Die Betroffenen sind von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der bei dem polizeilichen Einsatz eingesetzten Personen geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

Über die Zustimmung entscheidet das in Absatz 3 genannte Gericht. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, die die Maßnahme angeordnet hat.

(7) Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrecht zu erhalten. Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten dürfen für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, für den

sie erhoben wurden. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder
2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen,

erforderlich ist. Die anderweitige Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, die aus einer Maßnahme nach Absatz 4 erlangt worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Satz 4 genannten Zwecken erforderlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach Absatz 4 oder solche, die ausschließlich in Absatz 1 Satz 2 genannte Personen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Landtag bestimmtes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.“

8. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a

Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur
Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Abs. 1 und § 113a des Telekommunikationsgesetzes erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder
2. über
 - a) Personen, wenn konkrete Planungen oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie schwerwiegende Straftaten begehen werden,
 - b) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Planung oder Vorbereitung von schwerwiegenden Straftaten einer in Buchstabe a genannten Person ganz oder teilweise eingeweiht sind oder deren Pläne aktiv unterstützen, sowie
 - c) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen,
 - aa) dass sie Mitteilungen entgegennehmen, die für eine in Buchstabe a oder b genannte Person bestimmt sind oder von ihr herrühren, oder
 - bb) dass ihre Kommunikationseinrichtung von einer solchen Person benutzt wird,soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten erforderlich ist.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nur bei Telekommunikationsanschlüssen oder Endgeräten der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen erfolgen. Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Schwerwiegende Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgend aufgeführten Straftaten unter der Voraussetzung, dass die Tat im Einzelfall schwer wiegt und außerdem tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie dem Bereich der terroristischen, der organisierten oder der Bandenkriminalität zuzurechnen ist:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100a,
- b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109e bis 109h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertpapierfälschung sowie Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach den §§ 146 und 151 bis 152b,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176a bis 179 sowie §§ 184b und 184c,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- h) schwere Körperverletzung im Fall des § 226 Abs. 2,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Abs. 1,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 und 250 sowie §§ 253 und § 255,
- l) Straftaten der Hehlerei nach den §§ 260 und 260a sowie Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261,
- m) Straftaten des Betrugs nach §§ 263 bis 264 in besonders schweren Fällen,

- n) Straftaten der Urkundenfälschung nach den §§ 267 bis 269 sowie nach §§ 275 und 276 in besonders schweren Fällen,
 - o) Straftaten der Sachbeschädigung nach §§ 303b, 305, 305a,
 - p) gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306 bis 306c, § 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 3, § 309 Abs. 1 bis 4, § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, § 315 Abs. 1 bis 3, § 315b Abs. 1 bis 3 sowie §§ 316a bis 316c und § 317 Abs. 1,
 - q) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334 in besonders schweren Fällen;
2. aus der Abgabenordnung:
- a) Steuerhinterziehung nach § 370 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei nach § 374;
3. aus dem Arzneimittelgesetz:
Straftaten nach § 95 in besonders schweren Fällen;
4. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 in besonders schweren Fällen,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a;
5. aus dem Aufenthaltsgesetz:
Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 und § 97;
6. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6;
7. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) Straftaten nach § 29 in besonders schweren Fällen,
 - b) Straftaten nach den § 29a, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie §§ 30a und 30b;
8. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 sowie § 20a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 und 2;
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12;
10. aus dem Waffengesetz:
- a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 und 2,
 - b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c und d in besonders schweren Fällen.
- (3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch einen Regierungspräsidenten oder durch den Leiter des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Regierungspräsidenten, der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart und der Leiter des Landeskriminalamtes können die Befugnis, einen Antrag nach Satz 2 zu stellen, auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung des Gerichts muss eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person genügt eine räumliche und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Maßnahme ist abubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Amtsgericht und den nach Absatz 5 Verpflichteten mitzuteilen.

(5) Aufgrund einer Anordnung nach Absatz 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch zukünftige Verkehrsdaten umfasst. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um

1. den Standort eines Mobilfunkendgerätes sowie die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes zu ermitteln oder
2. Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern.

Personenbezogene Daten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) § 23 Abs. 6 und 7 Satz 1 bis 3 gelten für durch Maßnahmen nach den Absätzen 1, 4 und 5 erlangte personenbezogene Daten entsprechend. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten nach Absatz 2 oder
3. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen, erforderlich ist.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person und Kennzeichen der auf den Namen der Person zugelassenen, von ihr benutzten oder von ihr eingesetzten Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mitteilung über das Antreffen oder der gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) begehen wird und die Mitteilung über das Antreffen oder die gezielte Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist. Wird eine nach Satz 1 ausgeschriebene Person oder ein nach Satz 1 ausgeschriebenes Kennzeichen bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dürfen

1. im Fall der Ausschreibung zur Mitteilung über das Antreffen die hierüber gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, über Kontakt- und Begleitpersonen und über mitgeführte Sachen sowie
2. im Falle der gezielten Kontrolle zusätzlich zu den Erkenntnissen nach Nummer 1 die aus Maßnahmen nach den §§ 26, 29 und 30 gewonnenen Erkenntnisse

an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Person oder das Fahrzeug nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (Gesetz vom 15. Juli 1993, BGBl. II S. 1010) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „sich an einem Ort aufhält“ durch die Worte „an einem Ort angetroffen wird“ und die Worte „erforderliche Aufenthaltserlaubnis“ durch die Worte "erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Worte „angetroffen wird“ sowie in Satz 2 die Worte „einer Landespolizeidirektion“ durch die Worte „einem Regierungspräsidium oder dem Polizeipräsidium Stuttgart“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „seine Person sowie die von ihm mitgeführten Sachen können durchsucht oder er kann“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Personendurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ wird durch die Angabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

12. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

„§ 27a

Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot,
Annäherungsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens drei Tage, bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der gericht-

lichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Eine den Gewahrsam anordnende Entscheidung des Gerichts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“, die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „3 Euro“ und die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 3 und 4.
 - b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. sie nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 22 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Verlagen“ durch „Verlangen“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei beschlagnahmten Forderungen oder anderen Vermögensrechten, die nicht freigegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten, kann die Beschlagnahme um jeweils weitere sechs Monate, längstens bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.“

17. § 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durch die erkennungsdienstliche Behandlung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen und die entstandenen Unterlagen zu vernichten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. § 38 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können gespeicherte personenbezogene Daten auch zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen.“

19. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100c der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Für Daten, die durch eine Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung erhoben wurden, gilt dies nur zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten bis zu einer Dauer von zwei Jahren erforderlich, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Ein solcher Verdacht besteht nicht, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.“.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Eine weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Art, Ausführung und Schwere der Tat ergeben. Lagen solche Anhaltspunkte im Zeitpunkt der Speicherung der personenbezogenen Daten noch nicht vor, dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person während des Laufs dieser zwei Jahre eine weitere Straftat begangen hat.

(4) Der Polizeivollzugsdienst hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre, nach Vollendung des 70. Lebensjahres fünf Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen die Fristen bei

1. einer Straftat nach § 232 oder § 233a in Verbindung mit § 232 StGB sowie nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, ausgenommen §§ 183a, 184, 184d und 184e StGB, oder
2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 212, 223 bis 227 und 231 StGB, die sexuell bestimmt ist,

zwanzig Jahre nicht überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 und 2 genannten Art begehen wird. In Fällen von geringer Bedeutung sind kürzere Fristen festzulegen.“

- d) Der bisherige Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 5 und 6. Im neuen Absatz 6 wird in Satz 3 das Wort „Absatz 3“ durch das Wort „Absatz 5“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach § 22 Abs. 2 Satz 2 erhobene Daten sind unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs in einem automatisierten Verfahren zu löschen, soweit sie nicht im Fahndungsbestand enthalten sind. Sind die erhobenen Daten nach

Satz 1 zu löschen, darf die erfolgte Datenverarbeitung nicht protokolliert werden. Nicht nach Satz 1 zu löschende Daten dürfen weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Observation, zur Mitteilung über das Antreffen, zur gezielten Kontrolle oder zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.“.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Übermittlung der Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen in automatisierten Dateien gespeicherten Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, gegen die nach Abschluss des Datenabgleichs nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber zu unterrichten, sobald dies

1. ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann oder
2. der Verfahrensstand im Falle eines sich anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zulässt.“

21. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2“ ersetzt.
22. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zum Abruf können mit Zustimmung des Innenministeriums auch Polizeidienststellen des Bundes und anderer Länder zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei,“ durch die Worte „Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
23. In § 45 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
24. In § 46 werden in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 23“ und in Absatz 2 die Angabe „§§ 18 und 20“ durch die Angabe „§§ 22 und 24“ ersetzt.
25. § 47 wird aufgehoben.
26. Nach § 48 wird folgender neuer § 48a eingefügt:

„§ 48a

Projektbezogene gemeinsame Dateien mit dem Landesamt für
Verfassungsschutz

(1) Das Landeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu

1. Straftaten nach § 99 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs,
3. Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder
4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(2) Für die Speicherung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Speicherung nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Speicherung ist ferner nur zulässig, wenn die speichernde Behörde die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Datei obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten den Stellen, die die Daten speichern. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Behörde. Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Für die Änderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten durch die speichernde Behörde gelten die jeweiligen, für diese Behörde anwendbaren Vorschriften entsprechend. Hat eine beteiligte Behörde Anhaltspunkte dafür, dass die Daten unrichtig sind, teilt sie dies umgehend der speichernden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jede beteiligte Behörde weitere Daten ergänzend speichern. Das Landeskriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung der gemeinsamen Datei zu überwachen. Es hat bei jedem Zugriff für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgerufenen Datensätze ermöglichen sowie die verantwortliche Stelle zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Landeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Dem Betroffenen ist nach Maßgabe des § 21 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Zuständig ist das Landeskriminalamt, das im Einvernehmen mit der Stelle entscheidet, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 3 Satz 1 trägt und die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(5) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(6) Das Landeskriminalamt hat für eine gemeinsame Datei ein Verzeichnisse nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes zu führen sowie im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz die jeweiligen Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Speicherung und zum Abruf befugt sind. Das Verzeichnisse bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.“

27. In § 54 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe „(§ 66 des Strafgesetzbuchs)“ durch die Angabe „(§§ 66, 66b des Strafgesetzbuchs)“ ersetzt.

28. In § 55 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Bemessung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Erhöhung des Schadens eingewirkt, so hängt der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.“

29. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, §§ 28 bis 33, § 37, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 sowie nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.“

30. § 70 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.“

31. In § 73 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 60 Abs. 3 ist die Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden ausgeschlossen, wenn der Polizeivollzugsdienst dort genannte Maßnahmen bereits in eigener Zuständigkeit getroffen hat.“

32. § 76 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben, die die Dienstbezirke mehrerer der in Satz 1 genannten Polizeidienststellen berühren und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden sollen, sowie auf den Bundesautobahnen und auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen kann das Innenministerium die Dienstbezirke der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend von Satz 1 nach den polizeilichen Bedürfnissen bestimmen.“

33. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Polizeibeamte des Bundes“ die Worte „und für Beamte der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das Innenministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

34. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten“ eingefügt.
35. In § 81 wird das Wort „Hilfsbeamte“ jeweils durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
36. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Zurückhaltungsbefugnis

Die Polizei kann die Herausgabe von Sachen, deren Besitz sie aufgrund einer polizeilichen Maßnahme nach § 8 Abs. 1, § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 erlangt hat, von der Zahlung der entstandenen Kosten abhängig machen.“

37. In § 84 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4“ ersetzt.
38. Nach § 84 wird folgender neuer § 84a eingefügt:

„§ 84a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot oder Annäherungsverbot nach § 27a zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizeibehörde, die die Anordnung nach § 27a getroffen hat. Ist die Anordnung vom Polizeivollzugsdienst getroffen worden, ist Verwaltungsbehörde die örtlich zuständige Ortspolizeibehörde."

39. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Polizeigesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nr. 1 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 6 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 7 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 8 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 12 und 37 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 14 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 16 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 19 werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) beschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 36 wird das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ist spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Begründung:

I. Zu Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

1. Die Anschläge islamistischer Selbstmordattentäter am 11. September 2001 in New York und Washington waren Ausgangspunkt von Terrorakten bis in die jüngste Zeit. Zu erinnern ist insbesondere an den Anschlag auf Djerba im April 2004, die Sprengstoffanschläge auf Bali im Oktober 2002, den Anschlag im März 2004 auf Vorortzüge in Madrid und die Anschläge auf den U-Bahn- und Bus-Verkehr im Juli 2005 in London. Darüber hinaus gab es eine Reihe von Anschlagversuchen. So wurde im August 2006 von britischen Sicherheitsbehörden eine Serie von Anschlägen auf Passagierflugzeuge mit neuartigen Flüssigsprengstoffen verhindert. Im Juli 2007 schlugen in London und Glasgow Anschläge mit Autobomben fehl. Die Serie von Anschlägen seit dem 11. September 2001 hat gezeigt, dass Terroristen nicht nur mit Anschlägen drohen, sondern dass diese Drohungen auch wahr gemacht werden. Die Bandbreite denkbarer Anschlagziele und Anschlagstechniken ist dabei groß.

Die Anschlagsgefahr ist auch in Deutschland real. Islamistische Terrororganisationen haben in Videobotschaften bereits mehrfach Drohungen gegen Deutschland gerichtet. Nach den in zahlreichen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden gibt es auch hier handlungsfähige terroristische Strukturen. Diesen Erkenntnissen zu Folge bedarf es für die Begehung von Anschlägen heute nicht mehr zwingend einer Organisation, wie beispielsweise der Al Qaida. Die Sicherheitsbehörden stellen tendenziell einen abnehmenden Organisationsgrad fest. Neben bekannten Terrornetzwerken haben sich neue Tätergruppen („homegrown“-Täter, Konvertiten, Selbstradikalisierte) herausgebildet. Gerade diese neuen Tätertypen stellen die

herausgebildet. Gerade diese neuen Tätertypen stellen die Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen, da es sich auch um Personen handeln kann, die bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und auch keinen erkennbaren Kontakt zu einem kriminellen Umfeld hatten. Die Radikalisierung findet häufig über das Internet und in kurzen Zeiträumen statt. Der Entschluss zur Anschlagbegehung dieser Personen kann ohne Anleitung und Lenkung durch eine Organisation getroffen werden.

Dass auch Deutschland zum Ziel terroristischer Anschläge geworden ist, haben insbesondere die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle bestätigt. Beide Sachverhalte belegen zugleich die extreme Gefährlichkeit des extremistischen und terroristischen Täterpotentials, die jederzeit auch in Deutschland eine Vielzahl von Menschenleben fordern kann. Sie haben das oben beschriebene Phänomen bestätigt, dass es sich bei potentiellen terroristischen Gewalttätern auch um Personen handeln kann, die bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und auch keinen erkennbaren Kontakt zu einem kriminellen Umfeld hatten.

Die versuchten Kofferbombenattentate auf Regionalzüge in Dortmund und Koblenz im Juli 2006 und die im September 2007 bekannt gewordenen Anschlagsvorbereitungen einer Terrorzelle zeigen zudem, dass die Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden, kleinzellig organisierten, extrem konspirativ und autonom agierenden Terroristen rechtzeitig auf die Spur zu kommen, unter den Bedingungen einer freiheitlichen Gesellschaft an Grenzen stoßen.

Die seit dem 11. September 2001 gewonnenen Erkenntnisse über die Verhaltensweisen islamistischer Terroristen und ihrer Unterstützer machen deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus dieser Form verbessert werden müssen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sind, soweit bereits vorhanden, an diese Lage anzupassen, zu optimieren oder neu zu schaffen.

2. Aufklärung und Erkenntnisgewinnung zur Aufdeckung islamistisch-terroristischer Strukturen sind von herausragender Bedeutung. Es ist alles daran zu setzen, Personen, die unerkannt und konspirativ Anschläge vorbereiten, aufzuspüren, um schwerste Straftaten zu verhindern. Wirksame Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung muss deshalb bereits im Vorfeld konkreter Straftaten ansetzen.

Internationaler Terrorismus und Organisierte Kriminalität sind geprägt durch eine hohe Konspirativität der Beteiligten. Es gibt daher nur wenige Ansatzpunkte für Ermittlungen. Diese müssen konsequent genutzt werden. Extremisten und Terroristen sind zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf eine hohe Mobilität und moderne Kommunikationsmittel angewiesen. Gerade dort müssen präventiv-polizeiliche Maßnahmen ansetzen.

Zur Ermittlung von Strukturen und Reisewegen ist die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation erforderlich. Die Erhebung der Verkehrsdaten kann daneben auch zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer vermissten oder suizidgefährdeten Person oder eines Entführungsopfers von lebensrettender Bedeutung sein.

Die Verhinderung bzw. Unterbrechung einer Telekommunikation kann im Einzelfall erforderlich sein, um insbesondere einer Lebensgefahr oder einer schweren Gesundheitsgefahr entgegenzuwirken.

3. Mit Hilfe der Rasterfahndung können nach außen hin unauffällig lebende gewaltbereite Extremisten aufgespürt werden, um durch anschließende personenbezogene Ermittlungen die Vorbereitung und Begehung schwerster Straftaten zu verhüten. Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. April 2006 (BVerfGE 115,320ff.) aufgezeigten Grenzen ist diese Fahndungsmethode weiterhin ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. In die Rasterfahndung müssen auch perso-

nenbezogene Daten einbezogen werden können, die nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind.

4. Entsprechend dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das die Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Unterstützung einer temporären projektbezogenen Zusammenarbeit ermöglicht, soll auch auf Landesebene die gesetzliche Grundlage für solche Projektdateien geschaffen werden. Die Projektdateien dienen der Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt, weiteren Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz.
5. Um Gefahren bei größeren Veranstaltungen und Ansammlungen frühzeitig erkennen zu können, wird die Videoüberwachung bereits zugelassen, wenn eine abstrakten Gefährdung anzunehmen ist. Auch dürfen von den Videokameras der Polizei künftig alle anwesenden Personen erfasst werden. Es wird insoweit der speziellen terroristischen Bedrohungslage als auch der allgemeinen Gefährdungslage Rechnung getragen, wie sie mit größeren Veranstaltungen und Ansammlungen verbunden ist.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 54,34ff.) angepasst. Ergänzend wird ferner eine ausdrückliche Befugnis geschaffen, um in Gewahr genommene Personen überwachen zu können. Eine Aufzeichnung findet hierbei nicht statt. Schließlich werden die Lösungsfristen einheitlich auf höchstens vier Wochen festgelegt.

6. Eine Pflicht, Angaben zur Sache zu machen, besteht bisher nur dann, wenn eine Person vorgeladen wurde. Da eine wirksame Gefahrenabwehr auch Sachinformationen ohne die mit einer Vorladung verbundene zeitliche Verzögerung erforderlich machen kann, wird die Auskunftspflicht erweitert. Ferner wird das Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt, wenn es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter geht. Eine Verwertung der Auskunft im

giger Rechtsgüter geht. Eine Verwertung der Auskunft im Strafverfahren wird zur Wahrung der strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte ausgeschlossen.

7. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache wird auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt. Durch die Auswertung der Positionsdaten können Bewegungen sowie Standorte und Standzeiten eines mit einem GPS-Empfänger präparierten Fahrzeugs nachvollzogen werden.
8. Mit der Schaffung einer Befugnis für den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen werden die Fahndungsmöglichkeiten der Polizei verbessert. Automatische Kennzeichenlesesysteme erfassen die Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge, gleichen diese automatisch mit dem Fahndungsbestand ab und melden die Treffer der zuständigen Stelle weiter. Die Daten „Unbeteiligter“ werden sofort gelöscht.
9. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279ff.) zur Vereinbarkeit von Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung mit Artikel 13 Abs. 3 GG macht verfahrensrechtliche Anpassungen der Regelung des Polizeigesetzes über die Wohnraumüberwachung erforderlich.
10. In das Polizeigesetz wird eine Befugnis zur gezielten Kontrolle aufgenommen. Ferner wird geregelt, dass Personen und Sachen im Rahmen der gezielten Kontrolle durchsucht werden dürfen. Die Regelungen dienen auch der Umsetzung des Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens.
11. Kann im Rahmen von Personenkontrollen die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen künftig zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden.

12. Platzverweise, Aufenthaltsverbote sowie Wohnungsverweise, Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt wurden bislang auf die polizeirechtliche Generalklausel gestützt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt werden die genannten Maßnahmen künftig als Standardmaßnahmen normiert.
13. Aus generalpräventiven Gründen wird die Zuwiderhandlung gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot, einen Wohnungsverweis, ein Rückkehrgebot oder ein Annäherungsverbot bußgeldbewehrt.
14. Die Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen über den Gewahrsam hängt künftig nicht mehr zwingend von der Zustellung ab. Damit wird den Besonderheiten des gerichtlichen Bereitschaftsdienstes bei der Anordnung des Gewahrsams Rechnung getragen. Das Gericht wird verpflichtet, die Entscheidung unverzüglich schriftlich zu begründen und niederzulegen. Die Änderung ist aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (ESVGH 54,212ff.) erforderlich geworden.
15. Der Entzug finanzieller Mittel bietet eine wirksame Möglichkeit, die Aktionsfähigkeit krimineller Gruppierungen und Personen einzuschränken. Es wird daher eine Befugnis geschaffen, Geld und andere Vermögensgegenstände, die für terroristische oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden sollen, zu beschlagnahmen.
16. Die Speicherung personenbezogener Daten aus strafprozessualen Ermittlungen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erfordert eine Prognose, dass der Betroffene erneut straffällig wird. Zur Verbesserung der polizeilichen Datenbasis dürfen Straftatverdächtige künftig auch ohne Wiederholungsprognose für zwei Jahre als Prüffall gespeichert werden.

17. In Baden-Württemberg dürfen ausländische Polizeibeamte Amtshandlungen auf dem Landesgebiet vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen. Die derzeitigen bilateralen und multilateralen Verträge können aber die praktischen Bedürfnisse nicht vollständig abdecken. Der Einsatz ausländischer Polizeibeamter wird daher auch ermöglicht, wenn das Innenministerium diesem allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Gleiches soll für den umgekehrten Fall gelten, wenn der Einsatz baden-württembergische Polizeibeamte im Ausland notwendig ist. Ein Tätigwerden muss darüber hinaus auch nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates zulässig sein.
18. Derzeit besteht nur eine Teilregelung einer Zurückbehaltungsbefugnis im Zusammenhang mit der Verwahrung beschlagnahmter oder sichergestellter Sachen. Die Zurückbehaltungsbefugnis. Künftig kann eine Zurückbehaltungsbefugnis auch bei anderen polizeilichen Maßnahmen von der Bezahlung geschuldeter Polizeikosten abhängig gemacht werden.
19. Mit der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes vom 18. September 2000 (GBl. S. 648) haben sich zahlreiche Paragraphenbezeichnungen geändert, weshalb die im Polizeigesetz enthaltenen Zitate und Verweisungen auf Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes anzupassen sind.
20. Mit der Einführung des Euro als gesetzlich verbindliches Zahlungsmittel ab 1. Januar 2002 sind schließlich die in DM ausgewiesenen Beträge anzupassen und in Euro anzugeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. § 4

§ 4 führt die Grundrechte auf, die durch polizeiliche Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes eingeschränkt werden können und dem Zitiergebot unterliegen.

Die Aufnahme des Artikel 10 GG in § 4 ist zum einen erforderlich, um die bei einer strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung gewonnen personenbezogenen Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke weiterverarbeiten zu können. Eine solche weitere Verarbeitung unter Änderung des ursprünglichen Erhebungszwecks stellt einen (erneuten) Eingriff in Artikel 10 GG dar und erfordert deshalb dessen Zitierung. Die Verarbeitung zu präventiv-polizeilichen Zwecken richtet sich nach § 481 StPO in Verbindung mit § 38. Auf die Begründung zu Nummer 19 wird verwiesen.

Zum anderen wird die Nennung des Artikel 10 GG in § 4 erforderlich, da eine Befugnisnorm zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten geschaffen wird. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

2. § 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Polizeiverordnungen werden nach Artikel 63 Abs. 2 der Landesverfassung für Baden-Württemberg und des Verkündungsgesetzes „verkündet“.

3. § 18

Am 1. Januar 2002 hat der Euro die Deutsche Mark als gesetzliches Zahlungsmittel ersetzt. Die in den Vorschriften enthaltenen DM-Beträge werden deshalb auf Euro-Beträge umgestellt.

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung und Anpassung an die Terminologie des Polizeigesetzes (vgl. § 17 Abs. 2).

4. § 20

a) Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die neuen Sätze 3 bis 9 werden aus folgenden Gründen eingefügt:

Die Pflicht, Angaben zur Sache zu machen, besteht bisher nur dann, wenn eine Person vorgeladen wurde und dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1). Ansonsten beschränkt sich die Auskunftspflicht auf die Personalien (§ 20 Abs. 1). Eine wirksame Gefahrenabwehr kann es allerdings erforderlich machen, Sachinformationen ohne die mit einer Vorladung verbundene zeitliche Verzögerung zu erhalten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn beim polizeilichen Einschreiten vor Ort unverzügliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen und hierfür die Sachangaben durch eine Person erforderlich sind. Dies betrifft beispielsweise Angaben über die Funktionsweise technischer oder industrieller Anlagen, die Zusammensetzung entzündlicher Stoffe oder den Verbleib von in besonderem Maße als gefährdet erscheinender Personen. Aus diesem Grund wird die bisher in § 27 Abs. 4 geregelte Auskunftspflicht zur Sache in die Regelung über die polizeiliche Befragung übernommen.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Verweigerung der Auskunft wird unverändert auf die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung verwiesen. In den Verweis werden künftig auch die speziellen Verfahrensregelungen für Minderjährige nach § 52 Abs. 2 StPO ausdrücklich einbezogen. Betroffene, bei denen anzunehmen ist, dass sie über ein Auskunftsverweigerungsrecht verfügen, sind hierüber zu belehren.

Ergänzend wird bestimmt, dass bei einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kein Auskunftsverweigerungsrecht in der Sache besteht und die Aussagepflicht ggf. mit Zwangsgeld durchgesetzt werden kann. Wie sich unter anderem aus den Regelungen des Strafgesetzbuches zur Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§§ 138f. StGB) ergibt, kann bei einem Konflikt zwischen Anzeigepflicht und Geheimhaltungsrecht letzteres zurücktreten, wenn es um den Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter geht. Dieser Rechtsgedanke wird auf den Bereich der Gefahrenabwehr übertragen, soweit es um die Abwehr von Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit Dritter geht. Die erlangten Informationen unterliegen allerdings einer strikten Zweckbindung. Eine strafprozessuale Verwendung wird ausgeschlossen. Diese Regelungen unterliegen mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 56,37ff.) keinen Bedenken.

Keine Auskunftspflicht besteht für evangelische und katholische Geistliche in Bezug auf dasjenige, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist. Für evangelische Geistliche folgt dies aus Artikel 15 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg, dem der Landtag mit Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S.1) zugestimmt hat. Das Auskunftsverweigerungsrecht der katholischen Geistlichen ergibt sich aus Artikel 9 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933. Beiden Regelungen kommt der Vorrang vor der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 zu.

- b) § 20 Abs. 4 regelt die Datenerhebung zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr. Die Polizei kann auf dieser Grundlage personenbezogene Daten erheben, um sich auf künftige Gefahrenlagen einzustellen, die auf Grund bisheriger Erfahrungen häufig eintreten.

Die Einfügung, durch die der Kreis der Betroffenen um die „Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit“ erweitert wird, ist erforderlich, weil auch diese Personen wichtige Ansprechpartner für die Polizei im Gefahrenfall sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Personen, die für die Sicherheit von öffentlichen Veranstaltungen mit großem Publikumszufluss, wie Fußballspiele, Pop-Festivals oder Open-Air-Veranstaltungen, verantwortlich sind.

Eine gleichlautende Regelung enthalten auch Polizeigesetze anderer Länder (vgl. z.B. § 31 Abs. 3 Nr. 4 NdsSOG, § 32 Abs. 2 Nr. 3 ThürPAG). Für öffentliche Versammlungen regelt das Versammlungsgesetz die Datenverarbeitungsbefugnisse abschließend.

- c) Die Polizei ist nach § 1 Abs. 2 auch zuständig für Aufgaben, die ihr nach anderen Rechtsvorschriften übertragen wurden. Eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des Absatzes 6 ist beispielsweise die Straßenverkehrs-Ordnung.

Soweit diese spezielleren Gesetze auch der Polizei - neben den zu ihrer Ausführung in erster Linie zuständigen Behörden - Aufgaben zuweisen, enthalten sie häufig keine oder keine abschließenden Befugnisnormen für die Datenverarbeitung der Polizei. Einige Gesetze sehen lediglich Übermittlungsbefugnisse für die um Auskunft ersuchte Behörde vor. Entsprechend der allgemeinen Systematik des Rechts der Datenverarbeitung erfordert die Datenübermittlung zwischen ersuchender und ersuchter Behörde korrespondierende Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse. Die Straßenverkehrs-Ordnung weist der Polizei beispielsweise die Aufgabe der Verkehrs-

kontrolle (§ 36 Abs. 5 StVO) zu. Sie regelt ausführlich die Datenübermittlungsbefugnis des Kraftfahrtbundesamtes aus dem zentralen Verkehrs- und Fahrzeugregister. Erhebungsbefugnisse für die zum Abruf berechtigten Behörden sieht sie jedoch nicht vor. Bislang musste in solchen Fällen auf § 48 in Verbindung mit § 13 LDSG zurückgegriffen werden. Durch Einfügung des Absatzes 6 wird die notwendige Auffangnorm in das Polizeigesetz integriert.

Die Datenerhebung ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der durch andere Rechtsvorschriften der Polizei zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Soweit die jeweiligen Spezialgesetze die Datenverarbeitung abschließend regeln, wie beispielsweise das Versammlungsgesetz, ist für die Anwendung des § 20 Abs. 6 kein Raum.

5. § 21

Die Erfahrungen der Praxis und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. Juli 2003 zur Videoüberwachung öffentlicher Räume (ESVGH 54,34ff.), machen eine Fortschreibung der Vorschriften zur offenen Bild- und Tonaufzeichnung erforderlich, die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) geändert wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, anders als beispielsweise das Verwaltungsgericht Halle (Beschluss vom 17. Januar 2000, 3 B 121/99 HAL), bereits den beobachtenden Einsatz von Videosystemen, die aufgrund ihrer besonderen technischen Möglichkeiten ohne weiteres zur Erhebung personenbezogener Informationen geeignet sind, als Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG gewertet. Sämtliche bei der Polizei eingesetzten Videosysteme verfügen heute über diese vom Verwaltungsgerichtshof dargestellten besonderen technischen Möglichkeiten, so dass bereits die Beobachtung mittels solcher Videosysteme nach der Rechtsauffassung des Gerichts ohne ausdrückliche ge-

setzliche Regelung grundsätzlich unzulässig wäre. Eine derartige Beschränkung des Einsatzes von Videosystemen wird den Anforderungen an die polizeiliche Praxis nicht gerecht.

Der Schwerpunkt der Regelungen liegt im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Videoüberwachung entfaltet vor allem präventive Wirkung. Die Erfahrungen in der Praxis, insbesondere die Videoüberwachungen in Mannheim (Innenstadt im Bereich des Marktplatzes, Paradeplatzes und Neckartores), Heilbronn („Sülmer City“) und Stuttgart (Rotebühlplatz) haben gezeigt, dass potenzielle Täter durch die offene und somit erkennbare Videoüberwachungsmaßnahme von der Begehung von Straftaten in den überwachten Bereichen abgeschreckt werden können. Die Videoüberwachung kann dabei auch zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beitragen.

Der Einsatz von Videokameras ermöglicht der Polizei darüber hinaus, Gefahren zu erkennen. Videobilder sind ferner für die Einsatzleitung zur Lageübersicht und -beurteilung sowie zur Steuerung der Einsatzkräfte unverzichtbar. Schließlich sollen die Videoaufzeichnungen im Falle einer dennoch eintretenden Störung, z. B. zur Aufklärung von Straftaten, genutzt werden.

Die Überschrift der Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Absatz 1

Die bisherige restriktive Regelung der Videoüberwachung bei Ansammlungen und Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Die Videoüberwachung soll u. a. ermöglichen, im Entstehen begriffene Gefahren frühzeitig zu erkennen, so dass Störungen verhindert oder andauernde Störungen unterbunden werden können. Dies kann nicht gelingen, wenn die Anordnung der Videoüberwachung - wie bislang - an gesetzliche Voraussetzungen

geknüpft wird, die gerade erst durch die Maßnahme gewonnen werden sollen. Denn erst aus den mit Hilfe von Videokameras gemachten Beobachtungen lassen sich mögliche Gefahren erkennen.

Der mit dem Einsatz von Videokameras verfolgte Zweck kann ferner nur erreicht werden, wenn die Maßnahme auf alle anwesenden Personen im überwachten Bereich erstreckt wird. Bisher können Videoaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Ansammlungen nur von Personen angefertigt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gerade sie Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung oder Straftaten begehen werden. Aufzeichnungen von anderen Personen durften nur gemacht werden, soweit sie unvermeidbar betroffen waren. Größere Menschenansammlungen bieten nicht zuletzt aufgrund ihrer Anonymität für Straftäter günstige Tatgelegenheiten. Gerade für einen Einsatz der Videotechnik im Gottlieb-Daimler-Stadion oder beim sogenannten Public Viewing während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 sowie bei Volksfesten haben sich die bisherigen Beschränkungen als nicht praxisgerecht erwiesen.

Die bestehende Regelung wird darüber hinaus auch der gegenwärtigen Gefährdungslage nicht gerecht, die durch die anhaltende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus gekennzeichnet ist. Die Anschläge internationaler Terroristen richten sich vorzugsweise gegen sogenannte „weiche“ Ziele und sind auf eine Maximierung von Schäden und Opfern ausgerichtet. Größere Veranstaltungen und Menschenansammlungen sind daher besonders gefährdet.

Aus den genannten Gründen ist es deshalb erforderlich, die Möglichkeit der Videoüberwachung durch Bild- und Tonaufzeichnung bereits aufgrund dieser Gefährdungslage bei größeren Veranstaltungen und Menschenansammlungen einzuräumen. Dies wird im Gesetz mit der Formulierung „soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist“ zum Ausdruck gebracht.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch bei hoher Präsenz von Einsatzkräften vor Ort das Geschehen nicht in gleicher Weise im Auge behalten werden kann wie im Falle eines unterstützenden Einsatzes von Videosystemen.

Der Maßstab der Erforderlichkeit stellt sicher, dass kleine Veranstaltungen mit überschaubarem Teilnehmerkreis und zufällig entstandene kleinere Ansammlungen regelmäßig keinen ausreichenden Anlass für polizeiliche Beobachtungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen bieten. § 21 Abs. 1 bildet auch keine Grundlage für die ständige Bild- und Tonaufzeichnung in Fußgängerzonen und öffentlichen Grünflächen.

An dem bisherigen Regelungskonzept, grundsätzlich eine permanente Bild- und Tonaufzeichnung zuzulassen, wird festgehalten. Das alternative Regelungskonzept, das zunächst nur eine Videobeobachtung ermöglichen und lediglich anlassbezogen eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen würde, ist nicht in gleicher Weise geeignet. Zum einen muss das Personal regelmäßig mehrere Monitore gleichzeitig beobachten, so dass ohne permanente Aufzeichnung nicht oder nicht sofort Erkanntes unwiederbringlich verloren geht. Zum anderen entwickeln sich Gefahrensituationen dynamisch. Die Vorfeldbeobachtung knüpft zwangsläufig an ein nicht abgeschlossenes und in Verwirklichung begriffenes Geschehen an, dessen Gefährlichkeit sich erst im Nachhinein erweisen kann. Hat sich die Gefahr im Laufe der Beobachtung konkretisiert, kann es für weitere Maßnahmen erforderlich sein, den Entstehungsprozess der Gefahr rekonstruieren zu können. Die Aufzeichnung ermöglicht dann zum Beispiel wertvolle Aufschlüsse über das Entstehen einer gewalttätigen Auseinandersetzung. Die Rekonstruierbarkeit lässt z. B. eine genauere Personenbeschreibung zu, die von den Interventionskräften zur Gefahrenabwehr genutzt werden kann. Oft läuft das Tatgeschehen auch so schnell ab, dass in Echtzeit nicht sicher festgestellt werden kann, ob und von wem gegen wen eine Straftat verübt werden soll. Eine Regelung, die lediglich eine anlassbezogene Aufzeichnung zulassen und damit das Auslösen der Bildaufzeichnung durch das Überwachungspersonal erfordern würde, würde zusätzliche Fehlerquellen schaffen. Erfahrungen auch aus ande-

ren Einsatzbereichen haben gezeigt, dass in Stresssituationen die Auslösung der Aufzeichnung durch das beobachtende Personal nicht rechtzeitig erfolgt bzw. ganz unterblieben ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeit der Maßnahme wird in Abhängigkeit von der Gefährdungslage bzw. Gefahrenprognose aber auch bei der Berührung weiterer Grundrechte (z. B. Artikel 5, 8, 13 GG) jeweils zu prüfen sein, ob eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der Videoüberwachung notwendig ist. Von einer Regelung wurde aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte abgesehen.

Absatz 2

Die bisherige Regelung wird unverändert beibehalten.

Absatz 3

Der durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 eingefügte § 21 Abs. 3 (GBl. S. 752), der die Bild- und Tonaufzeichnung an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten regelt, wird inhaltlich klarer gefasst und an die bereits erwähnte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst.

Die Befugnis zur Bildaufzeichnung wird sowohl dem Polizeivollzugsdienst als auch der Ortspolizeibehörde eingeräumt. Vereinzelt war in der Literatur vertreten worden, dass die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung dem Polizeivollzugsdienst und der Ortspolizeibehörde nur gemeinsam zustehen soll. Zur Klarstellung wird deshalb das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

Die bisherige Regelung begrenzt die Maßnahme örtlich durch die Anknüpfung an die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte festgestellt, dass der bloße Aufenthalt von Straftätern oder Personen, die sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder die der

Prostitution nachgehen, schon nach der gesetzgeberischen Intention nicht ausreichend sei, um die Videoüberwachung dieser Örtlichkeit zu rechtfertigen.

Die Örtlichkeiten, an denen eine Videoüberwachung zulässig ist, und das erforderliche Gefahrenpotenzial werden zunächst durch die Voraussetzung eines bestehenden Kriminalitätsbrennpunkts beschrieben. Ein solcher liegt vor, wenn an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen worden sind. Die Kriminalitätsbelastung des zu überwachenden Ortes wird sich regelmäßig von derjenigen an anderen Orten innerhalb derselben Stadt abheben. Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist vor allem der Bereich der Straßenkriminalität, d.h. Straftaten, die in ihrer Tatphase ausschließlich oder überwiegend auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen begangen werden und visuell wahrnehmbar sind (Raub, Körperverletzung, Betäubungsmitteldelikte, Sachbeschädigung, Sexualdelikte, Diebstahl, Sachbeschädigungen etc.). Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich. Die Orte müssen öffentlich zugänglich sein.

Der bestehende Kriminalitätsbrennpunkt ist durch entsprechende Lagebilder der Polizei zu dokumentieren. Ein Kriminalitätsbrennpunkt wird häufig dauerhaft vorliegen. Von der Regelung werden aber auch temporäre Kriminalitätsbrennpunkte erfasst (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen, Beschluss vom 23. Juli 2004, 4 K 1462/04).

Ferner bedarf es einer Erforderlichkeitsprognose für die Zukunft. Aufgrund konkreter Anhaltspunkte (dies sind in erster Linie die an diesem Ort festgestellten Straftaten) muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass am überwachten Ort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist. Anderenfalls sind die Kameras an dieser Stelle abzubauen. Für die Beendigung der Maßnahme bedeutet dies Folgendes: Die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Videoüberwachung entfallen nicht allein durch einen Rückgang der registrierten Kriminalität. Es bedarf vielmehr einer begründeten Prognose, ob nach polizeilichen Erfahrungswerten ein Fortfall der Videoüberwachung zu einem neuen Kriminalitätsanstieg führen

wird. Vor Beendigung der Videoüberwachung darf daher eine Stabilisierung des registrierten Kriminalitätsrückgangs abgewartet werden.

Absatz 4

§ 21 wird um eine bereichsspezifische Befugnis ergänzt, um in Gewahrsam genommene Personen zu ihrem Schutz oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals (dies kann auch medizinisches Personal sein) sowie zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen (z. B. Zellen, Durchsuchungsräume, Gefangenentransportzellen, angemietete Sammelzellen bei besonderen Anlässen) offen mittels Bildübertragung beobachten zu können.

Personen, die von der Polizei in Gewahrsam genommen werden müssen, sind häufig betrunken, medikamenten- oder rauschgiftabhängig. Im Zeitraum des Gewahrsamsaufenthalts kommt es daher immer wieder zu Unfällen, Eigenverletzungen oder Suizidversuchen. Um dies rechtzeitig verhindern zu können, ist eine permanente Überwachung zum Schutz der Personen erforderlich. Aus personellen Gründen oder auf Grund der räumlichen Gegebenheiten kommt auch der unterstützende Einsatz einer Videoüberwachung in Betracht. Außerdem kommt es regelmäßig zu Widerstandshandlungen einzelner Personen, durch die das zur Überwachung eingesetzte Personal gefährdet oder verletzt wird. Schließlich werden häufig auch Sachbeschädigungen durch verwahrte Personen verübt.

Zur Wahrung der Intimsphäre kann der Toilettenbereich durch geeignete Sichtschutzwände abgegrenzt werden.

Absatz 5

Satz 1 regelt ausdrücklich die Verpflichtung, auf die Tatsache der Videoüberwachung aufmerksam zu machen. Der Pflicht soll durch entsprechende Hinweistafeln oder in sonstiger geeigneter Weise nachgekommen werden. Ein Hinweis in den örtlichen Medien genügt regelmäßig nicht, da Ortsfremde auf diese Weise nicht sicher informiert werden können.

Die Einschränkung „soweit dies nicht offenkundig ist“ zielt auf Fälle ab, in denen eine Videokamera mobil und offen sichtbar eingesetzt wird. In solchen Fällen wird das vorherige Anbringen von Hinweisschildern oder ähnliche Maßnahmen häufig nicht möglich sein. Die Hinweispflicht erübrigt sich bei stationär installierten Videokameras nicht deshalb, weil diese sichtbar angebracht sind.

In den Sätzen 2 und 3 werden die bislang in § 21 Abs. 4 enthaltenen Regelungen zur weiteren Datenverarbeitung von Videoaufzeichnungen im Grundsatz beibehalten.

Die Lösungsfristen werden für alle Anwendungsfälle einheitlich auf vier Wochen festgelegt. Mit Ausnahme der Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten (derzeit Löschung nach 48 Stunden) ist damit eine Reduzierung der Speicherfristen (bislang 2 Monate) verbunden. Soweit Videoaufzeichnungen für bestimmte Zwecke weiterverarbeitet werden dürfen, wird in Satz 3 klarstellend geregelt, dass dies auch dann zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Die Eingriffsschwelle bei der weiteren Verarbeitung von Videoaufzeichnungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird geringfügig angehoben und auf Fälle mit erheblicher Bedeutung beschränkt.

Um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen, wird das Tatbestandsmerkmal der Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung in Satz 4 definiert. Die

Legaldefinition berücksichtigt die in der Rechtsprechung erfolgte Auslegung des Begriffs (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ESVGH 55,124; Bayerisches Oberstes Landesgericht, BayObLGZ 1998, Nr. 36). Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung sind solche, die das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie sonstige wichtige Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen (z. B. die Ausübung der Prostitution in einem Sperrbezirk, Verstöße gegen gemeindliche Satzungen, die das aggressive Betteln in Fußgängerzonen oder auf Bahnhofsvorplätzen untersagen, oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einer Menschenmenge) oder die mit einem hohen Bußgeld geahndet werden (z. B. unerlaubte Müllablagerung, Gewässerverschmutzung oder sonstige gravierende Umweltverstöße).

6. § 22

a) Absatz 1

Mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt.

Hierunter fällt beispielsweise der Einsatz satellitengestützter Navigationssysteme wie das Global Positioning System (GPS). GPS basiert auf Satelliten, die ständig Signale ausstrahlen, aus deren Signallaufzeit GPS-Empfänger ihre Position bestimmen können. Durch die Auswertung der Positionsdaten können Fahrzeugbewegungen sowie Standorte und Standzeiten eines mit einem GPS-Empfänger präparierten Fahrzeugs nachvollzogen werden. Die von solchen Navigationssystemen unterstützte Observation stellt damit ein weiteres wichtiges Instrument der Informationsgewinnung im Bereich der Gefahrenabwehr dar.

Von der Regelung sind auch die mit der Anbringung des Mittels notwendigerweise verbundenen Eingriffe durch typische, für den Einsatz erforderli-

che Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gedeckt. Dazu gehört zum Beispiel die heimliche Wegnahme eines PKW zum Einbau des technischen Mittels (vgl. BGHSt 46,266ff.).

In seinem Urteil vom 12. April 2005 (BVerfGE 112, 304ff.) hat das Bundesverfassungsgericht den Einsatz der GPS-Observation im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage der Strafprozessordnung als mit der Verfassung vereinbar angesehen. Insbesondere hat es festgestellt, dass Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG) durch die Verwendung von Instrumenten technischer Observation in Ausmaß und Intensität typischerweise nicht den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung erreichen. Vielmehr könne sich der Grundrechtseingriff durch den Einsatz jener Mittel im Ergebnis sogar zugunsten der Betroffenen auswirken. Dies gelte etwa dann, wenn durch die technisch gestützte Observation ein tiefer gehender Eingriff mit Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte - etwa Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Worts in einem vom Betroffenen benutzten Personenkraftwagen - vermieden werden könne.

Folgende Fälle belegen die Notwendigkeit des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache:

- Die Polizei erlangt Kenntnis von Anschlagsvorbereitungen einer islamistischen Terrororganisation gegen eine Einrichtung der US-Streitkräfte. Konkrete Hinweise auf die Täter bestehen nicht. Sie stattet in der Folge die Fahrzeuge islamistischer Gefährder mit GPS-Sendern aus.
- Die Zielperson eines Verdeckten Ermittlers beabsichtigt zusammen mit dem Beamten eine Beschaffungsfahrt mit dem eigenen Pkw. Das Fahr-

zeug der Zielperson wird zur Abwehr von Gefahren für den Verdeckten Ermittler mit GPS ausgestattet.

- Das Wohnmobil eines zur polizeilichen Beobachtung (§ 25) ausgeschriebenen und aus der Haft entlassenen Sexualstraftäters wird mit GPS-Technik ausgestattet. Ziel ist die Feststellung, ob sich die Zielperson in auffälliger Weise im Bereich von Schulen, Kindergärten oder Badeeinrichtungen aufhält.
- Verdeckte Ermittlungen in einer Bankraubserie führen zu der Feststellung, dass ein im Ausland lebender Täter anreisen wird, um sich mit seinem noch unbekanntem Mittäter zu treffen und anschließend weitere Banküberfälle zu planen. Durch die mit GPS-Technik unterstützte Observation können die Täter vor Begehung weiterer Straftaten festgenommen werden.

b) Absatz 2

- aa) Mit der Änderung in Satz 1 wird die Zulässigkeit der Datenerhebung auf die Observation mittels satellitengestützter Navigationssysteme ausgedehnt. Im Vergleich zu den in Absatz 3 geregelten Fällen (z. B. das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder der Einsatz Verdeckter Ermittler) handelt es sich hierbei um eine weniger einschneidende Maßnahme, weshalb sie unter den erleichterten Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig ist.
- bb) Mit dieser Vorschrift wird der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt.

Kfz-Kennzeichen abzulesen, zu notieren und zu überprüfen gehört zum Alltag polizeilicher Arbeit. Durch den Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen kann die Effektivität solcher Überprüfun-

gen gesteigert werden. Automatische Kennzeichenlesesysteme erkennen mittels einer Digitalkamera Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge, gleichen sie automatisch mit dem Fahndungsbestand ab und melden die Treffer an die zuständigen Stellen oder Kontrollkräfte weiter.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes ist gegeben, da der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme im Schwerpunkt präventiv-polizeilichen Zwecken dient. Die hiergegen vorgetragenen Bedenken im Rahmen einer anhängigen Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1254/07) gegen eine vergleichbare Befugnis zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme im Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein werden nicht geteilt.

Der Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems ist eine verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahme. Da sich der Fahndungsbestand aus Fahndungsnotierungen zusammensetzt, die sowohl auf repressiver als auch präventiver Rechtsgrundlage beruhen, kann die Kennzeichenüberprüfung im Ergebnis sowohl zu Strafverfolgungs- als auch zu Gefahrenabwehrmaßnahmen führen. Für die Bestimmung des Schwerpunktes der Maßnahme kommt es aber nicht auf das Verhältnis zwischen den repressiven und präventiven Ausschreibungen im Fahndungsbestand an. Entscheidend ist vielmehr die Zweckrichtung der Maßnahme. Diese zielt auf die Unterbindung von weiteren oder noch andauernden Störungen der öffentlichen Sicherheit. Auch Straftaten, wie zum Beispiel der Diebstahl eines Kraftfahrzeugs, stellen eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar, die den präventiv-polizeilichen Handlungsbereich eröffnen. Der Einsatz des automatischen Kennzeichenlesesystems ist in solchen Trefferfällen auf die Rückführung des gestohlenen Kraftfahrzeugs gerichtet. Gestohlene Kraftfahrzeuge oder ihre Kennzeichen werden zudem erfahrungsgemäß zur Begehung weiterer Straftaten oder im Zusammen-

hang mit weiteren Dauerdelikten (z.B. einer Geiselnahme) verwendet. Die Datenerhebung dient somit auch der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Insoweit ist der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme mit der sogenannten Schleierfahndung (§ 26 Abs. 1 Nr. 6) vergleichbar. Auch dort kann der Abgleich der Personalien mit dem Fahndungsbestand zu Trefferfällen führen, die auf einer repressiven Fahndungsausschreibung beruhen und daher Anlass zu Strafverfolgungsmaßnahmen geben. Für die Schleierfahndung hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Maßnahme dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen und die Kompetenz des Landesgesetzgebers gegeben ist (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, DVBl. 2003, 861ff.). Nichts anderes kann für die Befugnis zum Einsatz automatischer Kennzeichenerfassung gelten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund mit dem Erlass der Strafprozessordnung nur diejenigen polizeilichen Maßnahmen geregelt hat, die auf konkreten Verdachtslagen beruhen. Jedenfalls für Maßnahmen, die noch keinen Bezug zu einer konkreten Straftat aufweisen, stellt die Strafprozessordnung keine abschließende Regelung dar. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes wäre daher selbst dann gegeben, wenn man den Schwerpunkt des Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme in der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten sehen wollte.

Automatische Kennzeichenlesesysteme sind als technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 anzusehen. Absatz 2 erlaubt den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen bislang nur, wenn andernfalls die Wahrnehmung einer Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes gefährdet oder erheblich erschwert würde. Dies schließt den anlassunabhängigen Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme allein zum Zweck des Datenabgleichs aus. Ein

Abgleich personenbezogener Daten mit dem Fahndungsbestand ist außerdem nach § 39 Abs. 1 Satz 3 nur zulässig, wenn der Polizeivollzugsdienst die Daten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangt hat. Dies ist aber bei Daten, die ausschließlich und gerade zum Zweck des Abgleichs gewonnen werden, nicht der Fall.

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird durch die Ausgestaltung der Befugnis gewährleistet. Absatz 2 Satz 2 beschränkt die Erhebung personenbezogener Daten durch den verdeckten Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand auf Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum, die nach dem Polizeigesetz (§ 26 Abs. 1) wie auch nach anderen Gesetzen (z.B. § 35 StVO) erfolgen können. Der automatisierte Abgleich stellt zudem sicher, dass nicht im Fahndungsbestand enthaltene Kennzeichen sofort und ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Polizeivollzugsdienst gelöscht werden. Von der Maßnahme sind somit nur Personen betroffen, die in den Fahndungssystemen der Polizei ausgeschrieben werden durften. Der wesentliche Grundrechtseingriff, nämlich der bereits auf anderen gesetzlichen Befugnissen beruhende Auftrag an die Polizei, nach dem Betroffenen zu fahnden, ist bereits mit der Ausschreibung in den polizeilichen Fahndungssystemen erfolgt. Mit dem automatischen Kennzeichenlesesystem wird der Polizei lediglich ein technisches Mittel in die Hand gegeben, den Fahndungsauftrag auch effektiv durchführen zu können. Das verwendete technische Verfahren stellt somit sicher, dass nur derjenige gefunden wird, der bereits gesucht werden durfte.

Der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme wird regelmäßig verdeckt erfolgen, da es den zur Fahndung ausgeschrieben Personen ansonsten leicht möglich wäre, den überwachten Bereich zu umgehen. Als geringerer Eingriff gegenüber der verdeckten Datenerhe-

bung kann aber auch der offene Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen auf diese Regelung gestützt werden.

c) Absatz 6

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 1 sind redaktioneller Art. Die „Abschnitte“ waren zu streichen, da diese Dienststellen der Wasserschutzpolizei mit Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) entfallen sind. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge der Verwaltungsreform. Die bisherige Landespolizeidirektion Stuttgart II wurde in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt. Das Polizeipräsidium Stuttgart nimmt weiterhin Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen einer früheren Landespolizeidirektion wahr. Insofern ist hinsichtlich der Übertragungsbefugnis eine Gleichbehandlung des Leiters des Polizeipräsidiums Stuttgart mit den Regierungspräsidenten angezeigt (vgl. § 4 DVO PolG).

d) Absatz 8

Im Hinblick auf die durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsschutzgarantie ist der Betroffene einer Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 nachträglich von Amts wegen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter ist es gerechtfertigt, dass die Unterrichtung unterbleibt. Dies ist der Fall, wenn durch die Unterrichtung Leben oder Gesundheit einer Person gefährdet würde.

Die Regelung erweitert den Kreis der gefährdeten Personen und schließt damit eine unbeabsichtigte Lücke. Die bisherige Regelung sah eine Ausnahme von der Unterrichtungspflicht lediglich bei der Gefährdung eines Verdeckten Ermittlers vor. Im Hinblick auf die in Rede stehenden Rechtsgüter besteht kein sachlicher Grund, anderen Personen den gleichen Schutz zu verwehren.

7. § 23

In seinem Urteil vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des im Jahr 1998 durch Verfassungsänderung eingefügten Artikel 13 Abs. 3 GG festgestellt. Ein erheblicher Teil der Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung sei dagegen, so das Gericht, verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin am 24. Juni 2005 ein Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) erlassen (BGBl. I 2005 S. 1841ff.).

In einem Kammerbeschluss vom 11. Mai 2007 hat das Bundesverfassungsgericht (2°BvR 543/06) eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Für die mit § 23 vergleichbare Regelung in § 29 des Polizei- und Ordnungsgesetzes Rheinland-Pfalz hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 29. Januar 2007 die Vereinbarkeit mit der Landesverfassung festgestellt (vgl. VerfGH RP, VGH B1/06).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 hat zwar unmittelbar keine Auswirkungen auf Regelungen über die Wohnraumüberwachung für Zwecke der Gefahrenabwehr, die nach Artikel 13 Abs. 4 GG grundsätzlich zulässig sind. Es enthält aber grundsätzliche Aussagen zur Reichweite der Menschenwürdegarantie, speziell in ihrer Konkretisierung als Abwehranspruch gegen Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, die Änderungen in § 23 notwendig machen. Die zwingenden Anpassungen in § 23 orientieren sich an den bundesgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung zur Wohnraumüberwachung.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist bei der akustischen Wohnraumüberwachung insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu

respektieren. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können hier einen Eingriff nicht rechtfertigen. Ob mit einem solchen Eingriff im Einzelfall zu rechnen ist, hängt davon ab, ob tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise hierauf geschlossen werden kann. Ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Menschenwürderelevanz des Gesprächsinhalts ist, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in seiner Privatwohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht (etwa mit Familienangehörigen oder sonstigen engsten Vertrauten). Deshalb muss in einem solchen Fall ein Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unterbleiben, es sei denn, es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu erwartenden Gespräche nach ihrem Inhalt einen unmittelbaren Bezug zu den Gefahren aufweisen, die es abzuwehren gilt.

Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die akustische Wohnraumüberwachung als besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur als ultima ratio der Gefahrenabwehr in Betracht kommt. Dem genügt die bisherige Anbindung allein an den Erforderlichkeitsgrundsatz nicht.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wohnraumüberwachung nicht dadurch unzulässig wird, dass sich dort unbeteiligte Dritte aufhalten.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 sieht ein Verbot der Erhebung von Daten durch die Überwachung von Wohnräumen vor, wenn aufgrund der zu erstellenden Prognose zu erwarten ist, dass die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzen würde. Für die Beurteilung dieser Frage ist der Inhalt des Gesprächs maßgeblich. Gespräche mit Sozialbezug, insbesondere wenn

sie die nach Absatz 1 abzuwehrenden Gefahren betreffen, sind nicht schutzbedürftig. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fordert nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, dass vor Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise geschlossen werden kann, dass das Gespräch nicht den Bereich des Höchstpersönlichen betrifft. Die Ermittlungsmaßnahme muss dann unterbleiben, wenn im Rahmen der anzustellenden Prognose davon auszugehen ist, dass das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen mit Wahrscheinlichkeit zu einer Kernbereichsverletzung führen wird.

Die Wohnraumüberwachung kann daher nach Absatz 2 unzulässig sein, wenn es ausschließlich um Gespräche zwischen Personen geht, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zueinander stehen. Der Kreis solcher „Personen des besonderen Vertrauens“ deckt sich nur teilweise mit den in §§ 52 und 53 StPO genannten Zeugnisverweigerungsberechtigten, da das Zeugnisverweigerungsrecht an das formale Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses und nicht an ein besonderes Vertrauensverhältnis anknüpft. Hierzu zählen der in § 52 StPO genannte Personenkreis (Ehegatten, engste Familienangehörige, etwa Geschwister und Verwandte gerader Linie) sowie einzelne in §§ 53 und 53a StPO genannte Personengruppen (Geistliche, Strafverteidiger, Ärzte, nicht dagegen Presseangehörige oder Parlamentsabgeordnete). Aber auch Gespräche mit diesen Personen des besonderen Vertrauens sind nur dann schutzwürdig, wenn sie keinen Sozialbezug aufweisen, wenn sie sich inhaltlich also nicht auf Sachverhalte beziehen, die eine der in Absatz 1 genannten Gefahren begründen.

Außerdem kann es auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeit ankommen. Wegen ihres geschäftlichen Charakters und ihrer Offenheit nach außen lassen sich die in Betriebs- und Geschäftsräumen geführten Gespräche regelmäßig nicht dem durch Artikel 13 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zuordnen. Für Räume, die sowohl dem Arbeiten als auch dem Wohnen

dienen, trifft die Vermutung des rein geschäftlichen Charakters dagegen nicht zu. Gleiches gilt für Räume, die der Ausübung von Berufen dienen, die ein besonderes, den Bereich des Höchstpersönlichen betreffendes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Eine Vermutung für Gespräche aus dem unantastbaren Kernbereich besteht für Räume, denen typischerweise oder im Einzelfall die Funktion als Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung zukommt. Innerhalb der Privatwohnung ist eine Unterscheidung nach den einzelnen Räumen regelmäßig nicht möglich.

Absatz 3

Absatz 3 gestaltet den Richtervorbehalt nach Artikel 13 Abs. 4 GG entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich aus.

Für die Anordnung ist künftig das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Es wird damit einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Satz 2 wurde aus systematischen Gründen nach Absatz 7 übernommen.

Absatz 5

Die Überwachung muss nach Absatz 5 unterbrochen werden, wenn in deren Verlauf erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose ausschließlich Gespräche geführt werden, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, also Gespräche mit Personen des besonderen Vertrauens ohne Sozialbezug; solche Gespräche bringen in aller Regel ohnehin keine polizeilich verwertbaren Erkenntnisse. Dies schließt nicht aus, dass in angemessenen Abständen eine erneute Aufschaltung erfolgt, um

festzustellen, ob die Voraussetzungen zum Abbruch weiterhin vorliegen oder mit der Überwachung fortgefahren werden kann. Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erfolgte Aufzeichnungen über kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden und sind nach Satz 3 zu löschen.

Absatz 6

Die in Absatz 6 geregelte Unterrichtungspflicht bestand bereits bisher (§ 22 Abs. 8 Satz 1 a. F.). Satz 1, 2. Alternative berücksichtigt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Gefährdung der weiteren Verwendung eines Verdeckten Ermittlers die Zurückstellung der Benachrichtigung nicht zu rechtfertigen vermag. Für das Hinausschieben der Benachrichtigung kommt es deshalb darauf an, ob die Benachrichtigung zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit für eine Person, auch für einen Verdeckten Ermittler, führen kann. Aus der entsprechenden Regelung in der Strafprozessordnung (§ 100d Abs. 9 StPO) übernommen wird die Frist, bis zu der die Unterrichtung zurückgestellt werden kann, sowie, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend, der Richtervorbehalt für den Fall, dass aus polizeilicher Sicht weitere Zurückstellungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann die nachträgliche Unterrichtung mit richterlicher Zustimmung ganz unterbleiben, wenn die in Satz 5 genannten Gründe vorliegen. Ist die betroffene Person - etwa zum Zeitpunkt einer möglichen Unterrichtung - unbekannt verzogen, müsste die Polizei weitere Daten über sie erheben, z.B. Einwohnermeldeämter, andere Behörden oder ehemalige Nachbarn befragen. Damit würde erneut und unter Umständen schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person eingegriffen. Dies gilt vor allem, wenn über sie zunächst nur in geringem Umfang Daten erhoben wurden, und sie daher nur ein geringes schützenswertes Interesse daran haben kann, von der Durchführung der Maßnahme Kenntnis zu erlangen. Auch kann die Benachrichtigung weiterer Beteiligter den Grundrechtseingriff bei der in erster Linie betroffenen Zielperson der Maßnahme vertiefen. Das gilt insbesondere, wenn die

Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Das Bestehen von Unterrichtungspflichten hängt unter diesen Umständen von einer Abwägung ab.

Absatz 7

Mit der Regelung in Absatz 7 wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass

- die aus der Wohnraumüberwachung stammenden Daten zu kennzeichnen sind. Die Zweckbindung lässt sich nur gewährleisten, wenn auch nach der Informationserhebung erkennbar bleibt, dass es sich um Daten handelt, die durch eine Maßnahme der Wohnraumüberwachung gewonnen wurden. Die Verpflichtung trifft sowohl die Daten erhebende als auch die Daten empfangende Stelle;
- die weitere Verarbeitung von Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung stammen, in einem anderen Zusammenhang nur dann zu rechtfertigen ist, wenn die hierfür festgelegten Eingriffsschwellen nicht unverhältnismäßig weit unter die Voraussetzungen abgesenkt werden, die für die Erhebung der Daten für diese Zwecke gelten. Die gesetzliche Regelung für die Übermittlung nach § 23 erhobener Daten an Behörden zu strafprozessualen Zwecken berücksichtigt daher die verfassungsrechtlichen Wertungen, die in Artikel 13 Abs. 3 GG für den Primäreingriff getroffen worden sind. Bei der Übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung obliegt es dem übermittelnden Polizeivollzugsdienst lediglich zu prüfen, ob die Daten für eine der in der Strafprozessordnung geregelten „Katalogtaten“ verwendet werden sollen. Die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Übrigen hat die empfangende Stelle in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen.

Satz 5 übernimmt aus systematischen Gründen die bisher in § 37 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Datenverarbeitungsregelung. Ergänzt wird die Bestimmung um verfahrensrechtliche Sicherungen des Grundrechts aus Artikel 13 GG.

Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

8. § 23a

Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation, den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes oder der Kennung einer Telekommunikation (z.B. IMSI-Catcher) sowie die Unterbrechung bzw. Unterbindung der Telekommunikation zu präventiv-polizeilichen Zwecken geschaffen. Die Überwachung des Inhalts der Telekommunikation ist nicht vorgesehen.

Das Fernmeldegeheimnis schützt neben den Kommunikationsinhalten auch die Umstände eines Kommunikationsvorganges (sogenannte Verkehrsdaten). Zu den Verkehrsdaten zählen u. a. die Teilnehmerkennung, Beginn und Ende der Verbindung, einschließlich Datum und Uhrzeit, und die Kennung der Endeinrichtung (IMEI-Nummer). Zu den Verkehrsdaten zählt ferner die Information über die Funkzelle, über die eine Verbindung abgewickelt wird. Damit lässt sich rekonstruieren, an welchem Ort das Mobilfunkgerät des Teilnehmers sich zum Zeitpunkt der Herstellung der betreffenden Verbindung befunden hat (vgl. BVerfGE 107,299ff.).

Bei der Mobiltelekommunikation besteht aus technischen Gründen die Besonderheit, dass solche Standortdaten nicht nur im Rahmen eines konkreten Kommunikationsvorgangs oder dem Aufbau einer Kommunikationsverbindung anfallen. Eingeschaltete Mobiltelefone melden sich auch dann, wenn gerade nicht kommuniziert wird, in kurzen Abständen bei der für sie gerade zuständigen Basisstation des Mobilfunknetzes an und signalisieren so ihre Betriebsbereitschaft. Bei dieser Anmeldung wird dem Mobilfunknetz u.a. auch der Standort des Mobiltelefons mitgeteilt (sogenannte Stand-by-Daten). Dies ist aus techni-

schen Gründen erforderlich, damit das Mobilnetz weiß, in welche Funkzelle Anrufe oder Kurznachrichten, die für dieses Mobiltelefon bestimmt sind, weitergeleitet werden müssen.

Ob auch solche Standortinformationen aus Stand-by-Daten in den Schutzbereich des Artikel 10 fallen, wird seit längerem kontrovers diskutiert. In fachgerichtlichen Entscheidungen (z. B. BGH, NJW 2003, 2034f.) wurde Artikel 10 GG für einschlägig erachtet. In ihrem Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 (BVerfG, NJW 2007, 351ff.) hat die erste Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers in der Strafprozessordnung die Auffassung vertreten, dass Stand-by-Daten als technische Signale zur Gewährleistung der Kommunikationsbereitschaft noch keine Kommunikation darstellen und somit vom Schutzbereich des Artikel 10 GG nicht umfasst werden.

Nicht vom Schutzbereich des Artikel 10 GG umfasst sind die nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs im Herrschaftsbereich eines Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verkehrsdaten (vgl. BVerfGE 115, 116ff.).

Ebenfalls nicht vom Fernmeldegeheimnis umfasst sind reine Bestandsdaten (Name, Adresse, Rufnummer des Nutzers). Diese erhält die Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr aufgrund von § 20 in Verbindung mit §§ 111 bis 113 TKG.

Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation ohne Wissen des Betroffenen.

Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt von Kommunikationsverbindungen geben Hinweise auf Art und Intensität von Beziehungen und können unter Umständen Schlussfolgerungen auf den Inhalt der Kommunikation ermöglichen. Die Verkehrsdaten geben Aufschluss über das Umfeld einer Zielperson. Auf diese Wei-

se lassen sich kriminelle Strukturen besser erkennen. Bei Mobiltelefonen können ferner Standortdaten ermittelt werden. Hierdurch lassen sich auch Bewegungsbilder, insbesondere Reisewege von Zielpersonen, erstellen. Zur Gefahrenabwehr benötigt die Polizei gerade auch diese wichtigen Informationen aus der - insbesondere bei bandenmäßig oder organisiert handelnden Kriminellen sowie bei terroristischen Gewalttätern - zum Teil langwierigen Vorbereitungsphase. Die angefallenen Standortdaten können Reisebewegungen und Trefförtlichkeiten terroristischer Gewalttäter offenbaren und dabei auch Hinweise auf die Ausspähung möglicher Anschlagziele geben. Die Informationen dienen weiter zur Feststellung von Kontakten mit weiteren relevanten Personen und damit zur Aufdeckung weitverzweigter Netzwerke. Außerdem sind die angefallenen Verkehrsdaten erforderlich, um den Aufenthaltsort einer suizidgefährdeten Person festzustellen, die ein „letztes Gespräch“ geführt hat. Sie dienen ferner der Lokalisierung von Personen, die sich in einer hilflosen Lage befinden, beispielsweise gebrechliche Personen und Kinder, um erforderliche Maßnahmen zu treffen oder zur Ortung einer entführten Person.

Die Befugnis orientiert sich an der Neuregelung der Auskunft über Verkehrsdaten im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wobei die Eingriffsschwellen demgegenüber angehoben werden.

Durch die Bezugnahme auf § 113a TKG wird klargestellt, dass sich die Erhebung auch auf die aufgrund der Mindestspeicherfrist gespeicherten Daten beziehen kann.

Die Erhebungsbefugnis setzt eine bestehende Kommunikationsbeziehung nicht voraus. Sie deckt daher auch die Erhebung von Stand-by-Daten ab.

Die Erhebung von Verkehrsdaten stellt einen minder schweren Eingriff gegenüber der Überwachung von Telekommunikationsinhalten dar.

Die Erhebung von Verkehrsdaten durch die Polizei weist zwei Eingriffsrichtungen auf. Zum einen wird bestimmt, über welche Person personenbezogene Daten erhoben werden dürfen. Die Zielperson ist dabei vom Kommunikationspartner der Zielperson zu unterscheiden. Kennzeichnend für die Erhebung von Verkehrsdaten ist, dass nicht nur die Zielperson betroffen ist, denn die Erkenntnisse sollen gerade aus der Kommunikation der Zielperson mit anderen gewonnen werden. Auch wenn die Kommunikationspartner der Zielpersonen nicht Ziel der Datenerhebung sind, werden sie dennoch zwangsläufig mitbetroffen. Sie sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht als unvermeidbar betroffene Dritte einzustufen.

Zum anderen wird bestimmt, bei welchem Telekommunikationsanschluss oder Endgerät Verkehrsdaten der Zielperson erhoben werden können, denn die Maßnahme kann nicht nur auf eigene Telekommunikationsanschlüsse oder Endgeräte der Zielperson beschränkt werden. Rechnet eine Zielperson damit, dass sie im Fokus der Sicherheitsbehörden ist, wird sie versuchen, Ermittlungsmaßnahmen durch die gezielte Nutzung fremder Telekommunikationsanschlüsse und Endgeräte zu unterlaufen. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, auch den Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät einer anderen Person in die Maßnahme einzubeziehen. Dabei werden zwangsläufig auch personenbezogene Daten über den Inhaber dieses Telekommunikationsanschlusses oder dieses Endgerätes erhoben. Um den Anwendungsbereich der Maßnahme zu begrenzen, wird der Kreis der Betroffenen durch einen besonderen Bezug zu der Zielperson limitiert. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene für potentielle Straftäter oder deren Kontaktpersonen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder diese Personen Kommunikationseinrichtungen des Betroffenen benutzen. Eine vergleichbare Regelung enthalten § 100a Abs. 3 und § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO für die repressive Telekommunikationsüberwachung bzw. die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten.

Nummer 1 ermöglicht die Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation sowohl über Störer nach §§ 6 und 7 als auch über Nichtstörer gemäß § 9. Vor-

aussetzung ist, dass die Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aus anderen präventiv-polizeilichen operativen Maßnahmen Erkenntnisse über die Planung von Anschlägen vorliegen, diese jedoch mangels anderer Möglichkeiten der Informationsverdichtung und -konkretisierung nicht ausreichen, um die Gefahr wirksam abzuwehren. Typische Anwendungsfälle sind darüber hinaus die Verkehrsdatenerhebung zur Verhinderung von Suizidfällen, zur Aufklärung von Vermisstenfällen sowie zur Befreiung von Entführungsopfern.

Welcher Telekommunikationsanschluss oder welches Endgerät dabei überwacht werden darf, richtet sich für die Erhebung nach Nummer 1 entsprechend der allgemeinen Adressatenregelung des Polizeigesetzes.

Nummer 2 regelt die Erhebung von Verkehrsdaten zur vorbeugenden Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten. Zur Erläuterung des Begriffs wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

In Nummer 2 Buchst. a wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Verkehrsdaten über potentielle Straftäter erhoben werden dürfen. Als handlungsbegrenzende Tatbestandsvoraussetzung werden zusätzlich konkrete Planungen oder Vorbereitungshandlungen (vgl. § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes) bezüglich der die Maßnahme begründenden Straftaten verlangt.

In Nummer 2 Buchst. b werden die Voraussetzungen näher bestimmt, unter denen Verkehrsdaten über Kontakt- und Begleitpersonen erhoben werden dürfen. Hinsichtlich dieser Personen müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Planung oder Vorbereitung von schwerwiegenden Straftaten einer in Buchstabe a genannten Person ganz oder teilweise eingeweiht sind oder deren Pläne aktiv unterstützen. Der Begriff der Kontaktperson wird somit

durch weitere Tatbestandsmerkmale enger gefasst als in anderen Regelungen des Polizeigesetzes (z.B. § 20 Abs. 3 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a).

Da potenzielle Straftäter und deren Kontakt- und Begleitpersonen nicht nur eigene Anschlüsse oder Endgeräte nutzen können, werden in Nummer 2 Buchst. c des weiteren in Anlehnung an die Regelung in der Strafprozessordnung (§ 100g Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 100a Abs. 3 StPO) auch Personen einbezogen, bei denen Anhaltspunkt dafür vorliegen, dass sie für potentielle Straftäter oder deren Kontaktpersonen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder diese Personen deren Kommunikationseinrichtungen benutzen.

Satz 2 regelt, bei welchen Telekommunikationsanschlüssen oder Endgeräten die Verkehrsdatenerhebung ansetzen darf. Die Erhebung wird auf den Personenkreis beschränkt, über den auch Verkehrsdaten erhoben werden dürfen (vgl. Satz 1 Nr. 2).

Satz 3 regelt die Subsidiarität der Erhebung von Verkehrsdaten im Verhältnis zu anderen Ermittlungsmaßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ansonsten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Satz 4 regelt, dass die Datenerhebung auch durchgeführt werden darf, soweit Dritte unvermeidbar betroffen sind. Damit wird die rechtliche Grundlage für Grundrechtseingriffe gegenüber den Kommunikationspartnern der Zielpersonen geschaffen.

Folgende Fälle belegen die Notwendigkeit der Verkehrsdatenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten:

- Mehrere nicht ortsansässige Personen werden bei der Ausspähung eines Kasernengeländes beobachtet. Die Personen fahren mehrfach durch

eine Kasernensiedlung und fertigen Lichtbilder an. Bei der Fahrzeugkontrolle geben sie abwegige Erklärungen für ihr Verhalten an. Von den Personen ist bekannt, dass sie Moscheen und Örtlichkeiten besuchen, in denen Hasspredigten stattfinden, und Kontakte zu bekannten Fundamentalisten pflegen. Durch die Erhebung von Verkehrsdaten können die Kontakte und die Vernetzung dieser Personen festgestellt werden.

- Durch polnische Ermittlungsbehörden wird eine Warnmeldung übermittelt, dass Personen nach Deutschland einreisen, die im Verdacht stehen, Teil einer Organisation zu sein, die sich auf Raubüberfälle spezialisiert hat. Weitere Erkenntnisse über mögliche Tatorte, Tatausführung etc. liegen nicht vor. Zur Unterstützung der Observationskräfte, die den Verdächtigen quer durch das Bundesgebiet folgen, werden die Standortdaten der Mobiltelefone der Verdächtigen in Echtzeit erhoben. Ferner können durch die Verkehrsdatenerhebung Hinweise zu weiteren relevanten Personen ermittelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Ermittlung von Mittätern, sondern auch um die Aufklärung der kriminellen Strukturen (Hintermänner, Hehler, Personen, die logistische Unterstützung leisten etc.).

Absatz 2

Schwerwiegende Straftaten sind solche, die im Katalog des Absatzes 2 aufgeführt werden unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt. Der Straftatenkatalog orientiert sich weitestgehend am Straftatenkatalog, wie er für die Telekommunikationsüberwachung in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung vorgesehen ist. Ferner müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Straftat dem Bereich der terroristischen, der Organisierten Kriminalität oder der Bandenkriminalität zuzurechnen ist.

Absatz 3

Entsprechend den Voraussetzungen für die strafverfahrensrechtliche Erhebung von Verkehrsdaten, die nur durch den Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden darf (vgl. § 100h i.V.m. § 100b Abs. 1 StPO), bedarf auch die präventiv-polizeiliche Erhebung von Verkehrsdaten einer Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann gemäß Satz 7 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 7 die Anordnung durch eine der in § 22 Abs. 6 genannten Personen (Behördenleitervorbehalt) getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine nachträgliche Bestätigung des Amtsgerichts herbeizuführen.

Als zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherung sieht Satz 3 vor, dass bereits der Antrag auf die gerichtliche Anordnung der Verkehrsdatenerhebung von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen gestellt wird.

Die Bestimmung über den Inhalt der Anordnung einer Telekommunikationsmaßnahme in Satz 5 orientiert sich an der entsprechenden Regelung der Strafprozessordnung (vgl. § 100h Abs. 1 StPO). Außerdem wird eine Regelung aufgenommen, die es der Polizei ermöglicht, die Erhebung der Verkehrsdaten auch auf Grundlage der Gerätenummer (IMEI-Nummer) anstatt nur auf Basis von Rufnummern durchzuführen. Maßnahmen gegen Inhaber von Mobilfunkanschlüssen werden derzeit durch häufigen Kartenwechsel gezielt unterlaufen. Dadurch werden umfangreiche technische und personalintensive Ermittlungen erforderlich. Zudem muss für jede Rufnummer eine erneute gerichtliche Anordnung beantragt werden. So hat beispielsweise der Hauptverdächtige in einem 2004 geführten Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes gegen eine islamistische Gruppierung bis zu 15 verschiedene Mobilfunkkarten genutzt, diese zum Teil nach jedem Telefonat gewechselt und nach jeder Polizeikontrolle die Karte weggeworfen. Dabei wurden die Handykarten auch über Dritte beschafft, so dass die Polizei nicht immer die neue Rufnummer bekannt war und die

Maßnahme nicht erfolgen konnte. Eine gerätebezogene Anordnung beseitigt derartige Probleme.

Satz 6 regelt die sogenannte Funkzellenabfrage. Die Regelung entbindet von dem anderenfalls nach Satz 5 bestehenden Erfordernis, bei der Erhebung von Verkehrsdaten die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachten Anschlusses oder des Endgerätes anzugeben. Die Polizei hat bei der Funkzellenabfrage die Möglichkeit, die Verkehrsdaten aller Personen zu erheben, die in einer bestimmten Funkzelle zur angegebenen Zeit mittels eines Mobiltelefons kommuniziert haben. Durch Auswertung können dann die Daten über die Zielperson ermittelt werden. Weiß die Polizei zwar, dass sich die Zielperson in einer bestimmten Funkzelle aufhält oder aufgehalten hat, ist aber der Telekommunikationsanschluss noch nicht identifiziert, könnte ohne die Regelung der Funkzellenabfrage keine Auskunft zu Verkehrsdaten erlangt werden. Die Maßnahme ist daher für die praktische Arbeit der Polizei von erheblicher Bedeutung.

Absatz 4

Satz 1 regelt nach Maßgabe der verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass die Maßnahme abzurechen ist, wenn die Voraussetzung für ihre Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Sätze 1 und 2 sind ferner erforderlich, da die Erhebung der Verkehrsdaten auch in Echtzeit unter Mitwirkung derjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter), erfolgen kann. Die Diensteanbieter sowie das anordnende Amtsgericht sind in diesen Fällen über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Absatz 5

In Anlehnung an die Neuregelung der Auskunft über Verkehrsdaten im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom

21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) wird Absatz 1 als umfassende Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ausgestaltet. Damit wird auch die Möglichkeit einer Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten geschaffen. Maßgeblich für die Beurteilung der Eingriffsintensität der Maßnahme ist nicht die Form der Erhebung, sondern die Qualität der erlangten Daten. Entscheidend ist daher, dass durch die Verkehrsdatenerhebung nur die Umstände der Telekommunikation und nicht deren Inhalte betroffen sind.

Durch die umfassende Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten entfällt nicht die Auskunftspflicht der Diensteanbieter über bereits gespeicherte und zukünftig anfallende Verkehrsdaten. Satz 2 stellt insoweit ausdrücklich klar, dass sich die Anordnungsbefugnis auch auf zukünftig anfallende Verkehrsdaten erstreckt. Die Diensteanbieter haben diese Daten im Einzelfall zu den in Absatz 1 genannten präventiv-polizeilichen Zwecken aufzuzeichnen und zu übermitteln. Ferner ist von der umfassenden Erhebungsbefugnis auch die sogenannte Zielwahlsuche abgedeckt, bei der durch Abgleich aller in einem bestimmten Zeitraum bei den Diensteanbietern angefallenen Verkehrsdatensätze ermittelt wird, von welchem - unbekanntem - Anschluss aus eine Verbindung zu einem bestimmten - bekannten - Anschluss hergestellt worden ist. Einer besonderen Regelung mit höheren Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Zielwahlsuche bedarf es auch deshalb nicht, weil durch den Datenabgleich im Zuge einer Zielwahlsuche nur in das Fernmeldegeheimnis derjenigen eingegriffen wird, die den Polizeidienststellen als „Treffer“ mitgeteilt werden.

Mit der Anordnung der Erhebung von Verkehrsdaten ist auch ein Eingriff in die Rechtssphäre der Diensteanbieter verbunden (Artikel 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG), der aber zur Durchführung der Maßnahme unabdingbar ist. Die Diensteanbieter müssen die zur Umsetzung einer Echtzeitdatenerhebung notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen. Diese Belastung geht jedoch nicht über diejenige hinaus, die den Diensteanbietern bereits nach § 100b Abs. 3 StPO obliegt. Die Mitwirkungspflicht der Diensteanbieter folgt aus Satz 1 und dem Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Telekommunika-

tionsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung. Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) enthält eine Öffnungsklausel für entsprechende Maßnahmen nach Landesrecht (vgl. § 1 Nr. 1d TKÜV). Satz 4 erklärt im Hinblick auf eine Entschädigung der Diensteanbieter § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes für entsprechend anwendbar.

Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 treffen auch Diensteanbieter, deren Firmensitz sich außerhalb Baden-Württembergs befindet. Landesrechtlich begründete Pflichten können ausnahmsweise bundesweit gelten, wenn ansonsten Landesrecht - hier das Polizeigesetz Baden-Württemberg - nicht wirksam vollzogen werden könnte (BVerwGE 79, 339ff.). Maßgeblicher Bezug zum baden-württembergischen Landesrecht ist danach, ob der Diensteanbieter auch in Baden-Württemberg den Adressaten einer Maßnahme nach Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, Telekommunikationsdienste zu nutzen, die Gegenstand einer Anordnung nach Absatz 3 sind.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt in Satz 1 Nr. 1 den Einsatz technischer Mittel, um den Standort eines Mobiltelefons sowie die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes zu ermitteln. Hierunter fällt z. B. der IMSI-Catcher (IMSI = International Mobile Subscriber Identity). Dieser macht es möglich, durch den Aufbau einer eigenen Funkzelle bei aktiv geschaltetem Mobilfunkgerät die Rufnummer, die Kartenummer einer SIM-Karte oder die Geräteummer (IMEI-Nummer) des benutzten Mobiltelefons zu ermitteln.

Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks mit seinem grenzüberschreitenden Gebrauch, tritt für die Sicherheitsbehörden zunehmend das Problem auf, dass die Herkunft und die Telefonnummern solcher Geräte nicht über einen Provider festgestellt werden können. Häufig fehlt den Polizeibehörden für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 das notwendige Datenmaterial. Verschärft wird die Problematik

insbesondere bei der Verwendung sogenannter Prepaid-Karten, bei denen die Bestandsdaten der Nutzer nicht oder häufig nur unzureichend registriert sind.

Außerdem kann der IMSI-Catcher zur Lokalisierung eines Mobiltelefons eingesetzt werden. Häufig wird dabei eine kombinierte Maßnahme nach Absatz 1 und Absatz 6 erforderlich sein. Durch die Echtzeitdatenerhebung kann die Funkzelle, in der sich das Mobiltelefon befindet, und damit der ungefähre Standort ermittelt werden. Mit Hilfe des IMSI-Catchers kann dann der genaue Standort innerhalb der Funkzelle ermittelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Nichtannahmebeschluss vom 22. August 2006 (vgl. BVerfG, NJW 2007, 351ff.) festgestellt, dass der Einsatz des IMSI-Catchers zu den genannten Zwecken nicht in Artikel 10 GG eingreift.

In Satz 1 Nr. 2 wird des Weiteren die Unterbrechung oder Unterbindung der Telekommunikation durch den Einsatz technischer Mittel geregelt. Durch die gezielte Blockade der Kommunikation von Mobilfunkteilnehmern kann zum Schutz von Geiseln und Zugriffskräften die Kontaktaufnahme zwischen Geiseln und Unterstützern zeitweilig unterbunden werden. Bei Personen des islamistischen Umfelds wurden Bauanleitungen zum Aufbau einer Zündauslösevorrichtung festgestellt, deren Kernstück ein verändertes Mobilfunktelefon ist. Die Anschläge in Madrid haben bestätigt, dass Mobiltelefone gezielt zur Fernzündung von Sprengfallen und Bomben eingesetzt werden. Die Unterbrechung der Mobilfunkverbindung kann in diesen Fällen die Zündauslösung unter Umständen verhindern.

Die Maßnahmen sind unter den Voraussetzungen zulässig, die für die Erhebung von Verkehrsdaten gelten, auch wenn es bei ihrer Durchführung nicht zu einer Erhebung personenbezogener Daten kommt. Sie stehen unter dem Behördenleitervorbehalt des § 22 Abs. 6.

Absatz 7

Durch die entsprechende Anwendung von § 23 Abs. 6 wird die verfassungsrechtlich gebotene nachträgliche Unterrichtung des von der Überwachungsmaßnahme Betroffenen gewährleistet.

Durch den Verweis auf § 23 Abs. 7 wird die Nutzung, Übermittlung und Kennzeichnung der Daten geregelt. Auf die Begründung zu § 23 Abs. 7 wird verwiesen.

Satz 2 begrenzt die weitere Verarbeitung von Daten, die aus einer Verkehrsdatenerhebung stammen. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiter verarbeitet werden, die auch als Rechtfertigung für die ursprüngliche Erhebung ausgereicht hätten.

Absatz 8

Mit der Regelung wird die Landesregierung verpflichtet, den Landtag jährlich über die erfolgten Maßnahmen zur Verkehrsdatenerhebung zu unterrichten.

9. § 25

Nach Artikel 99 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ -), das durch Vertragsgesetz vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) innerstaatlich den Rang eines - unmittelbar anwendbaren - Bundesgesetzes erhalten hat, besteht die Möglichkeit, Personen sowohl zur verdeckten Registrierung (= polizeiliche Beobachtung) als auch zur gezielten Kontrolle auszuschreiben. Im Gegensatz zur verdeckten Registrierung, die auch innerstaatlich unmittelbar wirksam ist, überlässt es das Schengener Durchführungsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber zu bestimmen, ob auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle innerstaatlich zulässig sein soll. Da das

Polizeigesetz eine entsprechende Befugnis bislang nicht vorsah, müssen Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle bislang als Ausschreibung zur verdeckten Registrierung behandelt werden (Artikel 99 Abs. 5 SDÜ).

Künftig sollen die Polizeidienststellen angemessen auf solche Ausschreibungen reagieren können. Extremistische und terroristische Straftäter sind aufgrund ihrer weltweiten Vernetzung zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf Kommunikationsmittel und eine hohe Mobilität angewiesen. Drahtzieher und potenzielle Attentäter können auf diese Weise derzeit durch gezielte und abgeschottete persönliche Absprachen schwerste Straftaten vorbereiten. Um diese wirkungsvoll zu verhindern, ist auch die Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung auf Reisewegen notwendig. Neben der polizeilichen Beobachtung, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen über Reisewege und Kontaktpersonen dient, soll durch die gezielte Kontrolle im Zusammenhang mit einer entsprechenden Durchsuchungsbefugnis die Möglichkeit geschaffen werden, wichtige Informationen wie beispielsweise schriftliche Unterlagen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen, potenzielle Anschlagobjekte, Anschlagsvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Kontrolldruck zu erhöhen und potenzielle Gefährder unter präventiven Gesichtspunkten zu verunsichern.

Da es sich bei der gezielten Kontrolle um ein wirkungsvolles Mittel handelt, um schwere Straftaten zu verhindern, soll sie nicht nur für den Fall ermöglicht werden, dass eine entsprechende Ausschreibung im Schengener Informationssystem erfolgt ist, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Ausschreibung in rein nationalen Informationssystemen erfolgt.

10. § 26

a) Absatz 1

Nach einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Hamburg (NVwZ-RR 2003,276) soll die Formulierung des „sich Aufhaltens“ an einem Ort mehr als „sich dort befinden“ bedeuten. Das Gericht setzt den Begriff „sich aufhalten“ mit dem „verweilen“ gleich und hält es insofern von der Eingriffsermächtigung nicht gedeckt, wenn jemand einer Identitätskontrolle unterzogen wird, der zielgerichtet ohne Anzeichen eines verzögerten Ganges den gefährlichen Ort lediglich passiert. Danach käme es für die Personenkontrolle an gefährlichen Orten und Kontrollstellen darauf an, ob jemand diese Örtlichkeiten lediglich passiert oder aber - mit einem nach außen deutlich werdenden verharrenden oder verweilenden Element - über die Straße „schlendert“. Die Antreffensregelung wirkt Auslegungsproblemen in der Praxis entgegen.

Nummer 2 verwendet derzeit den Begriff „Aufenthaltserlaubnis“. Dies entspricht nicht mehr der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das in § 4 als Oberbegriff für Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis den Begriff des „Aufenthaltstitels“ eingeführt hat. Das Polizeigesetz wird dem angepasst. Die geltende Gesetzesfassung lässt zudem die Tatsache unberücksichtigt, dass sich Ausländer auch ohne Duldung im Sinne des § 60a des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhalten.

Die Änderung in Nummer 5 Satz 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen als Folge der Verwaltungsreform.

b) Absatz 2

Die Änderung des Satzes 3 ermöglicht es, eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Feststellung der Identität zu durchsuchen. Bislang sieht das Polizeigesetz Baden-Württemberg diese Befugnis, die eine rasche Klärung der Identität des Betroffenen an Ort und Stelle ermöglicht, im Gegensatz zu Polizeigesetzen anderer Länder

(vgl. z.B. Artikel 13 Abs. 2 bayPAG, § 10 Abs. 3 RhPfPOG, § 14 Abs. 2 ThürPAG) oder der Strafprozessordnung (vgl. § 163b Abs. 1 Satz 3 StPO) nur bei Personen vor, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befinden (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 3). Die Durchsuchung kann auch nicht auf § 29 Abs. 2 gestützt werden, da diese Vorschrift auf die Eigensicherung der handelnden Beamten und gerade nicht auf die Feststellung der Identität zielt.

Die Durchsuchungsbefugnis besteht, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Damit gelten die gleichen engen Voraussetzungen, unter denen bereits bisher das Festhalten und die Sistierung zulässig sind. Die Durchsuchung darf nicht von vornherein aussichtslos sein. Einzig zulässiges Ziel ist es, Ausweispapiere oder andere Gegenstände aufzufinden, die zur Identifizierung der Person dienlich sein können (z.B. adressierter Brief - nicht dessen Inhalt -, Scheckkarte, Verbundpass für öffentliche Verkehrsmittel, Rechnung). Die Vorschrift berechtigt auch dazu, ein Transportmittel als mitgeführte Sache zu durchsuchen. Die Durchsuchung stellt gegenüber der Sistierung den die betroffene Person weniger belastenden Eingriff dar.

Satz 4 regelt, dass die Durchsuchung der Person nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf.

11. § 27

- a) Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchst. a wird verwiesen.
- b) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wurde durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) aufgehoben und durch das Justizvergütungs- und

-entschädigungsgesetz ersetzt. Die Änderung des bisherigen Absatzes 5 trägt dem Rechnung.

12. § 27a

Platzverweise, Aufenthaltsverbote sowie Wohnungsverweise und Rückkehr- und Annäherungsverbote in Fällen häuslicher Gewalt werden bislang auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. In Anlehnung an die Regelungen in anderen Bundesländern werden diese Maßnahmen künftig als Standardmaßnahmen normiert.

Absatz 1

Absatz^o1 regelt den Platzverweis. Der Platzverweis ist die vorübergehende Verweisung von einem eng umgrenzten Ort oder das Verbot, einen solchen Ort vorübergehend zu betreten.

Der Platzverweis greift in die durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit ein. Er wird zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zugelassen. Ausnahmsweise kann auch die Anordnung der vorübergehenden Entfernung aus einer Wohnung erforderlich sein, z.B. weil die Entschärfung einer Bombe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst die kurzfristige Evakuierung mehrerer Straßenzüge erfordert. Das Betreten der Wohnung bzw. die Suche nach Personen in der Wohnung richtet sich dagegen nach § 31.

Absatz 2

Das in Absatz 2 geregelte Aufenthaltsverbot ist eine längerfristige Verweisung von einem Ort oder das längerfristige Verbot, einen Ort zu betreten. Das Aufenthaltsverbot dient der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Es kommt unter anderem zur Bekämpfung der offenen Drogenszene oder zum Schutz von Veranstaltungen vor gewaltbereiten Personen in Betracht. Die Be-

fugnis des kurzzeitigen Platzverweises reicht nicht aus, um wirksam gegen solche Störungen der öffentlichen Sicherheit vorzugehen.

Artikel 73 Nr. 3 GG steht der Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 70 GG nicht entgegen, da in Absatz 2 nicht spezifisch die Freizügigkeit, sondern das Aufenthaltsverbot als polizeiliche Standardmaßnahme zur Gefahrenabwehr geregelt wird.

Das Aufenthaltsverbot greift in Artikel 11 GG ein. Es setzt daher wegen des Kriminalvorbehalts des Artikel 11 Abs. 2 GG das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr (drohende Straftaten) voraus.

Die Verhältnismäßigkeit des Aufenthaltsverbots wird weiterhin durch folgende Beschränkungen sichergestellt: Der größtmögliche örtliche Bereich, für den ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden kann, ist durch das Gemeindegebiet (Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde) begrenzt. Das Verbot darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. In zeitlicher Hinsicht darf das Aufenthaltsverbot die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Bei der Anordnung eines Aufenthaltsverbotes sind im Rahmen der Ermessensausübung die besonderen Interessen des Betroffenen, beispielsweise die Möglichkeit, einen Arzt aufzusuchen, oder die Teilnahme an Wahlen, zu berücksichtigen. Die Vielgestaltigkeit denkbarer Sachverhalte entzieht sich aber einer generellen gesetzlichen Regelung.

Absatz 3

Zur Klarstellung und Beseitigung von Rechtsunsicherheiten wird eine spezielle Rechtsgrundlage des Platzverweises in Fällen häuslicher Gewalt geschaffen. Davon unberührt bleibt die Anordnung des Platzverweises in anderen Fällen aufgrund von Absatz 1.

Der baden-württembergische Modellversuch zum Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt hat gezeigt, dass dieses Verfahren ein effektives Instrument der Gefahrenabwehr in akuten Fällen häuslicher Gewalt ist. Vereinzelt wurden jedoch Unsicherheiten über die Tragfähigkeit der polizeilichen Generalklausel in §§ 1 und 3 als Rechtsgrundlage für diesen speziellen Fall des Platzverweises geäußert, da hiermit im Vergleich zu Platzverweisen in anderen Fällen ein wesentlich schwerer wiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden ist. Während bei einem Platzverweis etwa gegenüber einem Ordnungsstörer lediglich der Aufenthalt in bestimmten innerstädtischen Bereichen zeitweise untersagt wird, wird der Störer im Falle von häuslicher Gewalt aus der eigenen Wohnung verwiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (NJW 2005, 88f.) hat festgestellt, dass Maßnahmen des Wohnungsverweises mit Rückkehrverbot u.a. das Grundrecht aus Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 13 GG einschränken. Zwar sei hierfür wegen des Experimentiercharakters der als Modellversuch angelegten polizeilichen Vorgehensweise der Rückgriff auf die Generalklausel für eine Übergangszeit hinzunehmen. Eine klärende Normierung als Standardmaßnahme sei aber angezeigt.

Wegen der Eingriffsintensität ist der Wohnungsverweis auf Fälle einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr beschränkt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Gewalt- oder Nötigungsdelikte.

Um Opfer häuslicher Gewalt effektiv schützen zu können, muss die Polizei dem Störer neben der Verweisung aus der Wohnung auch verbieten können, die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum erneut zu betreten und seinem Opfer außerhalb des häuslichen Umfelds nachzustellen. Aufgrund der Intensität des Zugriffs auf die Individualsphäre des Betroffenen setzen Rückkehr- und Annäherungsverbot eine auf Tatsachen gestützte Prognoseentscheidung hinsichtlich der Gefährdungssituation voraus.

Absatz 4

Durch die in Absatz 4 vorgegebenen Fristen für Maßnahmen nach Absatz 3 wird der Intensität der Eingriffe in die betroffenen Rechtsgüter und den spezifischen Rahmenbedingungen des Einschreitens in akuten Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum Rechnung getragen. Geregelt wird aber auch, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht unbegrenzt fortgeführt werden sollen. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) bietet den schutzbedürftigen Personen die Möglichkeit, selbst aktiv für den eigenen Schutz zu sorgen, indem zivilgerichtliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Das Amtsgericht kann auf Antrag vollstreckbare Anordnungen treffen, die inhaltlich den polizeilichen Maßnahmen entsprechen (§ 1 GewSchG). Wird ein Antrag bei Gericht gestellt, worüber das Gericht die zuständige Behörde nach Absatz⁵ unterrichtet, können die polizeilichen Anordnungen maßvoll verlängert werden, um die Zeit bis zum Ergehen einer vollstreckbaren Anordnung des Gerichts zu überbrücken. Eine solche Verlängerung setzt aber voraus, dass die Gründe für die ursprünglichen Maßnahmen weiterhin vorliegen und dass die mit zunehmender Dauer sich verstärkenden Belastungen des von dem Rückkehrverbot betroffenen Wohnungsinhabers in einem angemessenen Verhältnis stehen. Um sich möglicherweise widersprechende Anordnungen und Regelungen zu vermeiden, enden die polizeilichen Maßnahmen mit Ergehen richterlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche oder einstweiliger Anordnungen.

Absatz 5

Mit Absatz 5 wird eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr.1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen, welche die Gerichte zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, hier in Form von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz und der hierauf erfolgenden Entscheidungen, der gerichtlichen Vergleiche und der einstweiligen Anordnungen, an die Polizei ermächtigt. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) reicht insoweit nicht aus, da ihr der Rechtsnormcharakter fehlt. Das Fehlen entsprechender Informationen kann dazu führen, dass die Polizei Maßnahmen ergreift, die nicht erforderlich sind, weil bereits eine vollziehbare gerichtliche Anordnung vorliegt. Insbesondere sind insoweit Mitteilungen über Maßnahmen, die mit dem polizeilichen Platzverweis korrespondieren, relevant, also das Betretungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewSchG, das Näherungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG und das erweiterte Näherungsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewSchG. Absatz 5 schafft insoweit die vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG erforderliche gesetzliche Grundlage für die entsprechende Datenübermittlung. Damit wird auch vermieden, dass der Betroffene unnötigerweise mit polizeilichen Anordnungen überzogen wird. Um einen umfassenden Schutz und eine umfassende Bewertung der Situation gewährleisten zu können, muss die Polizei v.a. über die Dauer der angeordneten Maßnahmen sowie über dem Gericht bekannte Verstöße gegen Auflagen unterrichtet werden.

13. § 28

a) Absatz 3

Mit dem neu in Absatz 3 eingefügten Satz 4 wird in Einklang mit Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz klargestellt, dass es bei der Gewahrsamnahme der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung nicht bedarf, wenn

anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Gewahrsamnahme ergehen würde. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 40 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes und in den Polizeigesetzen aller anderen Bundesländer. Von praktischer Bedeutung ist die Vorschrift in erster Linie bei Gewahrsamnahmen wegen Trunkenheit oder Drogenrausch (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b PolG). Hier ist eine richterliche Anhörung des Betroffenen oft praktisch undurchführbar, solange sich der Betroffene aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses oder des Konsums von Drogen in hilfloser Lage befindet. Mit dem Abklingen des Rausches und der Wiedererlangung der freien Willensbestimmung entfällt zugleich der Grund für die Gewahrsamnahme des Betroffenen. Diese ist daher unverzüglich zu beenden. Eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams ist in dieser Situation nicht mehr veranlasst. Nach Beendigung des Gewahrsams besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Polizei, von Amts wegen eine richterliche Überprüfung der beendeten Maßnahme herbeizuführen. Eine solche erfolgt nach Beendigung des Gewahrsams vielmehr nur auf Antrag des Betroffenen.

b) Absatz 4

Die Besonderheiten des gerichtlichen Bereitschaftsdienstes bei der Anordnung des Gewahrsams nach § 28 machen es mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (ESVGH 54,212ff.) erforderlich, die Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Bekanntmachung und Dokumentation der gerichtlichen Entscheidung zu ergänzen. Die Entscheidung sollte zu ihrer Wirksamkeit nicht mehr zwingend der Zustellung bedürfen; das Gericht sollte lediglich verpflichtet werden, die Entscheidung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen.

c) Absatz 5

Auf die Begründung zu Nr. 3 (§ 18) wird verwiesen.

14. § 29

Absatz 1

- a) § 29 Abs. 1 Nr. 3 ist aufgrund der Einfügung in § 26 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Nr. 10 b), wonach eine Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Feststellung der Identität durchsucht werden, entbehrlich. Für § 29 Abs. 1 Nr. 3, der die Durchsuchung zur Feststellung der Identität bei Personen erlaubt, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befinden, verbleibt neben dem neu gefassten § 26 Abs. 2 Satz 3 kein eigenständiger Anwendungsbereich.
- b) Ist eine Person zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben, dürfen sich die polizeilichen Maßnahmen nicht auf die Feststellung der Identität beschränken. Politisch motivierte Straftäter, insbesondere aus dem Bereich des islamistischen Extremismus/ Terrorismus, verfügen über ein hohes Maß an grenzüberschreitender Mobilität und internationale Kontakte. Dabei verhalten sie sich äußerst konspirativ. Bei diesem Personenkreis können über die reine Personenfeststellung hinausgehende Informationen nur dann erlangt werden, wenn auch verborgene Umstände aufgedeckt werden können. Nur dann besteht die Möglichkeit, bei den Betroffenen und den von ihnen mitgeführten Sachen Hinweise auf Tatplanung, Tatvorbereitung, Tatbeitrag oder Täterschaft in Form von Unterlagen, Tatmitteln oder Beutestücken festzustellen. Dies setzt voraus, dass die Person und mitgeführte Sachen durchsucht werden können. Daher ist § 29 um eine entsprechende Befugnis zur Durchsuchung zu erweitern. Gleiches gilt im Falle einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach

Artikel 99 SDÜ. Mit der Regelung werden gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Umsetzung der Ausschreibung einer Person zur verdeckten Kontrolle im Schengener Informationssystem geschaffen (Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 SDÜ).

15. § 30

Führt eine Person, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, ein Fahrzeug mit sich, darf dieses schon nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 (neu) durchsucht werden. Zu regeln bleibt deshalb nur der Fall, dass nicht eine Person, sondern nur ein Fahrzeug nach § 25 oder nach Artikel 99 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist. Zur weiteren Begründung wird auf Nummer 14 verwiesen.

16. § 33

- a) Absatz 1 Nr. 3 und
- b) Absatz 2

Besteht die Gefahr, dass Geld oder andere Vermögensgegenstände und Sachen für terroristische oder extremistische Straftaten eingesetzt werden sollen, lässt das Polizeigesetz derzeit nur bei unmittelbar bevorstehenden Störungen Beschlagnahme zu. Diese Voraussetzung liegt meist nicht vor, so dass die Beschlagnahme von Geld oder Vermögenswerten mit dem Ziel, diese „einzufrieren“, nicht möglich ist. Dabei bietet gerade der Entzug finanzieller Mittel eine wirksame Möglichkeit, die Aktionsfähigkeit krimineller Gruppierungen und Personen einzuschränken. Diese Lücke wird vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse über den zeitlichen, logistischen und finanziellen Aufwand zur Durchführung von Anschlägen durch terroristische Islamisten geschlossen.

Mit einem - je nach Einzelfall - möglicherweise sehr weit gehenden Entzug finanzieller Mittel stehen diese dem Betroffenen auch nicht mehr für andere - rechtmäßige - Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Wegen des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in sein Grundrecht aus Artikel 14 GG ist bei einer Beschlagnahme von Forderungen und Vermögensrechten nach dem neuen Absatz 2 eine besonders strenge Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Zu beachten sind dabei u. a. die nach zivilprozessualen Vorschriften geltenden Pfändungsfreigrenzen, die in keinem Fall unterschritten werden dürfen.

Der Verweis auf die Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung entspricht der Regelung über die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts nach § 111c Abs. 3 StPO.

- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.
- d) Absatz 5

Beschlagnahmte Sachen werden bislang nach Ablauf von sechs Monaten eingezogen und verwertet, wenn sie nicht mehr herausgegeben werden können, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Die bisher in § 33 vorgesehene Höchstfrist für die Beschlagnahme von sechs Monaten wird allerdings in den wenigsten Fällen ausreichen, um hinreichend verifizieren zu können, ob und inwieweit Forderungen oder Vermögenswerte für terroristische oder extremistische Aktivitäten verwendet werden sollen. Wie die seit dem 11. September 2001 gewonnenen Erkenntnisse über die Verhaltensweisen islamistischer Terroristen und ihrer Unterstützer gezeigt haben, erfolgte die logistische und finanzielle Vorbereitung der Anschläge über mehrere Jahre. Bei fortbestehender Gefährdungslage muss die Möglichkeit bestehen, auch weiterhin zu verhindern, dass die „eingefrorenen“ Forderungen und Vermögensrechte für terroristische oder

extremistische Aktivitäten verwendet werden können. Daher wird für Forderungen und Vermögensrechte eine Verlängerung der Beschlagnahme vorgesehen. Ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen, muss jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu vom Amtsgericht geprüft werden. Im Rahmen der jeweils neu vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung wird jedes Mal auch die bereits verstrichene Dauer der Beschlagnahme zu berücksichtigen sein.

17. § 36

Vom Wortlaut der geltenden Fassung des Absatzes 3 wird nur die Vernichtung der bei der erkennungsdienstlichen Behandlung entstehenden Unterlagen erfasst. Für die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung der aus einer erkennungsdienstlichen Maßnahme gewonnenen personenbezogenen Daten kann es keine Rolle spielen, ob die Daten in Akten oder Dateien gespeichert wurden. Dies wird durch die geänderte Fassung klargestellt. Hinsichtlich der Prüffristen wird auf die Vorschriften des § 38 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 DVO PolG verwiesen. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass dieselben Prüffristen zur Anwendung kommen wie für erkennungsdienstliche Daten, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren gewonnen wurden. Es kann auch unter sachlichen Gesichtspunkten keinen Unterschied machen, ob die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten auf § 81b StPO oder § 36 Abs. 1 gestützt wurde.

18. § 37

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.
- b) Die Akademie der Polizei und die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen sind keine Polizeidienststellen im Sinne des § 70 Abs. 1 und gehören damit nicht zur Polizei im engeren Sinn, die sich nach § 59 aus Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst zusammensetzt. Die Nutzung der Daten zu polizeilichen Aus- und Fortbildungszwecken ist jedoch gerade für

diese beiden Aus- und Fortbildungseinrichtungen unverzichtbar. Die Neufassung des Satzes 3 stellt klar, dass auch die nicht zu den Polizeidienststellen gehörenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst gespeicherte Daten zu polizeilichen Aus- und Fortbildungszwecken nutzen dürfen.

19. § 38

a) Absatz 1

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 treffen spezielle Regelungen für die weitere Verarbeitung der mit einer Wohnraumüberwachung oder einer Telekommunikationsüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§§ 100a, 100c StPO) gewonnenen personenbezogenen Daten zu präventiv-polizeilichen Zwecken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Speicherung und Verwendung dieser Daten grundsätzlich an den Zweck und auch an das Ermittlungsverfahren gebunden, für die sie erhoben worden sind (vgl. BVerfGE 109, 279ff.; BVerfGE 110, 33ff.; BVerfGE 100, 313ff.). Sollen die gewonnenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem ursprünglich verfolgten verarbeitet werden, so stellt dies grundsätzlich einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar, da sich der Schutz der Artikel 10 und 13 Abs. 1 GG nicht nur auf die Phase der Datenerhebung beschränkt, sondern auch die Weitergabe einbezieht. Schließlich dürfen der Verwendungszweck, zu dem die Erhebung erfolgt ist, und der veränderte Verwendungszweck nicht miteinander unvereinbar sein. Eine Unvereinbarkeit läge vor, wenn mit der Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden umgangen würden, die Informationen also für den geänderten Zweck nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen (vgl. BVerfGE 100, 313ff.; BVerfGE 109, 279ff.). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Eingriffs-

schwelle für die weitere Verarbeitung nicht unverhältnismäßig weit unter diejenige abgesenkt wird, die für den entsprechenden Primäreingriff bei der Datenerhebung gilt. Eine schematische Übertragung der Eingriffsschwellen des Primäreingriffs auf den Sekundäreingriff wird seitens des Bundesverfassungsgerichts aber nicht gefordert.

Für die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit einer Wohnraumüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§ 100c StPO) gewonnen wurden, werden dieselben Eingriffsschwellen festgelegt, die für die Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach dem Polizeigesetz (vgl. § 23) gelten. Die Verarbeitungsregelung hält sich im Rahmen der strafprozessualen Öffnungsklausel (vgl. § 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO).

Die mit einer Telekommunikationsüberwachung auf strafprozessrechtlicher Grundlage (§ 100a StPO) gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung weiter verarbeitet werden. Die Verarbeitungsregelung hält sich im Rahmen der strafprozessualen Öffnungsklausel (vgl. § 477 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StPO).

b) Absatz 2

Die derzeitige Regelung erfordert für die Speicherung personenbezogener Daten eine Prognose, dass der Betreffende erneut straffällig werden wird. Diese sogenannte Wiederholungsprognose kann aufgrund der bei der Polizei vorliegenden Erkenntnisse nicht immer mit der erforderlichen Zuverlässigkeit getroffen werden. Insbesondere potentielle, extremistische Straftäter zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Vorfeld nur teilweise einschlägig strafrechtlich auffallen. Die von ihnen im allgemein kriminellen Bereich be-

gangenen Straftaten, wie z.B. Urkundenfälschung, Verstöße gegen Duldungspflichten usw., lassen eine gesicherte Prognose nicht immer zu.

Aber auch im Bereich der Allgemeinkriminalität (z.B. Ladendiebstähle) werden vor allem bei Ersttätern bei kleinerer bis mittlerer Kriminalität Verfahren nach §§ 153 oder 153a StPO eingestellt. Die Polizei verfügt in solchen Fällen nur über Rumpfdaten, die nach den praktischen Erfahrungen und der kriminologischen Forschung vielfach keine Wiederholungsprognose ermöglichen.

Unterbleibt eine Speicherung im polizeilichen Auskunftssystem POLAS, wird die Zweit- oder Dritttat, insbesondere wenn sie in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen begangen wird, vom Sachbearbeiter nicht als solche erkannt und das Verfahren gegen den vermeintlichen Ersttäter erneut nach §§ 153 oder 153a StPO eingestellt. In der Konsequenz unterbleiben gerichtliche Verurteilungen. Unter diesen Umständen wird vielfach der Eintritt des Betroffenen in eine „kriminelle Karriere“ nicht frühzeitig erkannt und ggf. können erforderliche Maßnahmen nicht rechtzeitig eingeleitet werden.

Um diese, für eine effektive vorbeugende Bekämpfung von Straftaten unzulängliche, Situation zu beseitigen und um die polizeilichen Informationssysteme zu verbessern, wird die Möglichkeit geschaffen, Personen, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, für zwei Jahre als Prüffall zu speichern.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird klarstellend geregelt, dass ein Tatverdacht nicht (mehr) gegeben ist, wenn die betroffene Person im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt ist und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftaten nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

c) Absatz 3

Für die Fälle, in denen eine Wiederholungsprognose gestellt werden kann, ergeben sich keine Änderungen zur derzeitigen Rechtslage. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten nach den allgemeinen Regeln (vgl. Absatz 4) gespeichert werden. Die Sätze 1 und 2 entsprechen somit den bisherigen Regelungen.

Satz 3 regelt, dass Prüffälle über die Dauer von zwei Jahren hinaus nur dann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten weiter verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person während der zweijährigen Prüffrist in den Verdacht gerät, eine weitere Straftat begangen zu haben.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Das Polizeigesetz wird an die durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) vorgenommenen Änderungen im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie an die durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) erfolgten Änderungen und Umbenennungen der §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung) angepasst.

§ 232 StGB entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 180b, und 181 StGB, die durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) zum neuen § 232 StGB zusammengefasst wurden, der in den 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches eingefügt wurde. Allein die Verlagerung des Straftatbestands des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aus dem 13. in den 18. Abschnitt ändert nichts an der (einzelfallbezogenen) Notwendigkeit einer längerfristigen Speicherdauer (bis zu

20 Jahren). Die §§ 184d und 184e StGB entsprechen den bisherigen §§ 184a und 184b StGB.

- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.
- e) Absatz 7

Die durch den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme erhobenen Daten sind nach Vornahme des Datenabgleichs mit dem Fahndungsbestand unverzüglich wieder zu löschen, soweit kein „Treffer“ erzielt wird, d.h., wenn das ausgeschriebene Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten ist. Die spezifische Lösungsregelung verdeutlicht, dass der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nicht zu einer flächendeckenden und lückenlosen Speicherung aller Autofahrer führt. Gespeichert werden nur Fahrzeugkennzeichen, nach denen gefahndet wird. Durch die Maßnahme werden deshalb nur Personen betroffen, deren Ausschreibung in polizeilichen Fahndungssystemen nach dem Polizeigesetz oder anderen Gesetzen zugelassen wurde.

Durch das ausdrückliche Protokollierungsverbot des Datenerhebungs- und Abfragevorgangs wird eine weitere Schutzvorkehrung für die unverzügliche Löschung der „Nicht-Trefferfälle“ getroffen und die Erstellung von Bewegungsbildern von Personen, deren Kennzeichen nicht zur Fahndung ausgeschrieben sind, verhindert.

Auch die weitere Verarbeitung von „Trefferfällen“ wird nur eingeschränkt zugelassen, nämlich nur soweit dies im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten, von Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen einer längerfristigen Observation nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, einer Mitteilung über das Antreffen von Personen, einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist.

20. § 40

a) Absatz 1

Der maschinelle Datenabgleich von verschiedenen Datenbeständen - sogenannte Rasterfahndung - erfasst nach derzeitiger Rechtslage nur Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind. Die benötigten Daten liegen aber häufig nicht bei allen öffentlichen und privaten Stellen in dieser Form vor. Eine Einbeziehung von Daten in eine Rasterfahndung kann aber nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängig sein, ob eine Stelle die Daten herkömmlich etwa mit Karteikarten oder mittels EDV in automatisierter Form verarbeitet. Die Parallelregelung in der Strafprozessordnung (vgl. §§ 98a und 98b StPO) für die Rasterfahndung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sieht daher den maschinellen Abgleich von personenbezogenen Daten vor, die bestimmte gruppenbezogene Prüfungsmerkmale erfüllen, unabhängig von der Art der Speicherung bei den jeweiligen Stellen. Die Formulierung in § 40 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rasterfahndung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 (BVerfGE 115,320ff.) angepasst.

Die bisherige Regelung war als Vorfeldmaßnahme zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ausgestaltet. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Ermittlungsinstrument der Rasterfahndung im Vorfeld der Gefahrenabwehr aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht eingesetzt werden darf. Die Verhältnismäßigkeit der Rasterfahndung sei nur dann gewahrt, wenn der Gesetzgeber den Grundrechtseingriff an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter knüpfe. Solche hochrangigen Verfassungsgüter sind

mit dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und eines Landes sowie Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person im neu gefassten Satz 1 benannt.

b) Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

c) Absatz 5

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rasterfahndung in der genannten Entscheidung als heimliche Ermittlungsmaßnahme bewertet. Als solche greift sie neben dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch in die durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährte Rechtsschutzgarantie ein. Die in Absatz 5 eingefügte Unterrichtungspflicht dient daher der verfahrensrechtlichen Grundrechtssicherung.

Die Regelung sieht eine individuelle Unterrichtung nach Abschluss der Rasterfahndung für diejenigen Personen vor, gegen die weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Das Absehen von einer Unterrichtung der übrigen in die Rasterfahndung einbezogenen Personen ist dadurch gerechtfertigt, dass keine für sie belastenden Informationen aus dem Datenabgleich gewonnen wurden bzw. keine weiteren belastenden Maßnahmen gegen sie erfolgt sind.

Die Unterrichtung hat zu erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datenverarbeitung geschehen kann oder sobald der Verfahrensstand im Falle eines sich anschließenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dies zulässt.

21. § 41 Abs. 2

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung.

22. § 42

a) Absatz 3

Der sogenannte Online-Anschluss entspricht dem heutigen technischen Standard. Die Polizei ist nicht nur auf zuverlässige, sondern auch auf schnelle Information angewiesen.

Der Online-Anschluss dient neben den Belangen der Polizei auch dem Interesse des Betroffenen. So kann zum Beispiel im Rahmen einer Kontrolle ein polizeilicher Verdacht in der gebotenen Schnelligkeit ausgeräumt oder bestätigt werden.

Der eingefügte Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die intensive Zusammenarbeit baden-württembergischer Polizeidienststellen mit Polizeidienststellen des Bundes und der Länder auch durch die dafür notwendigen EDV-Anwendungen unterstützt werden muss. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 48 i. V. m. § 3 Abs. 3 LDSG ist die Polizeidienststelle, bei der ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet ist und bei der die teilnehmenden Stellen personenbezogene Daten abrufen können. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Polizeidienststellen des Bundes oder eines Landes erforderlich ist, kann die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden. Die Teilnahme dieser Dienststellen ist im Verfahrenverzeichnis des jeweiligen Verfahrens zu dokumentieren. Die Datenherrschaft über Daten im Besitz der baden-württembergischen Polizei wird nur mit Zustimmung des Innenministeriums eingeschränkt.

Soweit darüber hinaus ein Datenverbund geschaffen werden soll, bleibt es bei der Regelung im bisherigen Satz 2, da hier durch Vereinbarung (z. B. Verwaltungsabkommen) zwischen den Beteiligten zu regeln ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten (z.B. technisch-organisatorische Maßnahmen, Auskünfte an den Betroffenen) obliegen.

b) Absatz 4

Zur Begründung wird auf die Nummer 30 verwiesen.

c) Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

d) Absatz 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

23. § 45

Es handelt sich um durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderungen.

24. § 46

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung.

25. § 47

Es handelt sich um eine durch die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz bedingte redaktionelle Folgeänderung. Durch die Neufassung der für das Verzeichnissesverzeichnis notwendigen Angaben in § 11 LDSG sind die bislang in § 47 zusätzlich vorgesehenen Angaben abgedeckt. § 47 kann daher aufgehoben werden.

26. § 48a

Absatz 1

Mit dem Entwurf wird die gesetzliche Grundlage für Projektdateien geschaffen, die der Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt, weiteren Polizeidienststellen des Landes und dem Landesamt für Verfassungsschutz dienen.

In Analyseprojekten und Arbeitsgruppen zum Informationsaustausch, die zur Durchführung einzelner Projekte zu bestimmten kriminalpolizeilich und nachrichtendienstlich relevanten Bereichen eingerichtet werden, arbeiten die genannten Behörden bereits heute temporär zusammen. Die Analyseprojekte und Arbeitsgruppen dienen dazu, phänomenbezogene Erkenntnisse auszutauschen, zu analysieren und Bekämpfungsansätze zu entwickeln.

Nach geltendem Recht müssen die Projektmitglieder der beteiligten Behörden allerdings im Rahmen der Projektarbeit jeweils eigene Dateien ihrer Behörden anlegen, auf die die Projektmitglieder anderer Behörden keinen Zugriff haben. Dies bedeutet, dass Informationen, die allen Projektmitgliedern bereits zur Verfügung stehen oder übermittelt werden dürfen, jeweils getrennt in mehrere, inhaltlich gleiche Dateien eingegeben oder regelmäßig auf Datenträgern an die übrigen teilnehmenden Behörden übermittelt werden. Gemeinsame Projektdateien führen hier zu einer erheblichen Arbeitserleichterung. Durch ihren jeweili-

gen Zuschnitt auf die konkrete Projektarbeit können in den Projektdateien umfassende Informationen zu konkreten Themenkomplexen gezielt verdichtet werden.

Die im Polizeigesetz geschaffenen Regelungen für gemeinsame Dateien gehen insoweit als speziellere Regelungen den anderen Vorschriften des Polizeigesetzes oder des Landesverfassungsschutzgesetzes vor. § 48a regelt somit auch die Teilnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz an gemeinsamen Projektdateien.

Satz 2 enthält eine detaillierte Regelung des Dateizwecks. Voraussetzung der Errichtung einer gemeinsamen Projektdatei ist, dass das Projekt auf den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu bestimmten Straftaten gerichtet ist. Hierbei handelt es sich um die Straftaten der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB), der Bildung – auch ausländischer – terroristischer Vereinigungen (§§ 129a und 129b StGB), der Proliferation (§ 34 Abs. 1 bis 6 AWG) sowie der mit diesen Straftaten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Straftaten. Der Straftatenkatalog ist vor dem Hintergrund einer effektiven Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu sehen. Die Berücksichtigung der geheimdienstlichen Agententätigkeiten und der Proliferation ermöglicht die Auswertung wichtiger Bezüge zu Netzwerken des internationalen Terrorismus. Mit dem Begriff der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse sind alle Erkenntnisse gemeint, die im Rahmen geltender Übermittlungsvorschriften zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können. Der Begriff umfasst insoweit auch sogenannte Vorfelderkenntnisse.

Die Möglichkeiten zur Errichtung einer Projektdatei werden durch den Projektbezug begrenzt. Eine gemeinsame Projektdatei kommt nur bei einem klar definierten Projektauftrag in Betracht. Projektauftrag, Projektziele sowie die Verfahrensweise der beteiligten Behörden müssen zu Beginn des Projekts zwischen den beteiligten Behörden konkret vereinbart werden. Die Zusammenarbeit

muss dem Austausch von Erkenntnissen im Hinblick auf die genannten Straftaten dienen. Nach Satz 2 sind die beteiligten Behörden beim Austausch und der gemeinsamen Auswertung von Erkenntnissen an ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse gebunden. Mit dem Begriff der Erkenntnisse sind alle polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, einschließlich so genannter Vorfelderkenntnisse gemeint, die im Rahmen geltender Übermittlungsvorschriften zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden können.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eingabe von Daten in die Projektdatei. Danach dürfen die an der Projektarbeit beteiligten Behörden die Daten nur dann in der gemeinsamen Datei speichern, wenn sie diese Daten allen an dem Projekt beteiligten Behörden nach den geltenden Übermittlungsvorschriften übermitteln dürfen. Eine Eingabe ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die eingebende Behörde die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Hiermit wird klargestellt, dass durch die Projektdatei nicht die für die jeweilige Behörde geltenden Speicherbefugnisse ausgedehnt werden.

Absatz 3

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortung der eingebenden Behörde und über die Verantwortung des Landeskriminalamtes für die gemeinsame Projektdatei. Die eingebende Behörde muss im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Verantwortung feststellbar sein. Absatz 3 regelt die datenschutzrechtliche Verantwortung nach dem so genannten Besitzerprinzip und legt fest, dass sich die Änderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach den jeweils für die eingebende Behörde geltenden Vorschriften richtet. Die Vorschriften lehnen sich an die Regelungen zu den polizeilichen Verbunddateien im Bundeskriminalamtgesetz an.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Auskunft an Betroffene, deren personenbezogene Daten in die gemeinsame Datei eingestellt sind. Die Auskunftsregelung des § 21 LDSG wird mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass das Landeskriminalamt im Außenverhältnis gegenüber dem Auskunftssuchenden als zentrale Auskunftsstelle für die Datei auftritt, die Auskunft aber nur im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung für das betreffende Datum trägt. Die im Innenverhältnis zu beteiligende Behörde prüft das Ersuchen nach den für sie geltenden Bestimmungen. Die Regelung trägt den unterschiedlichen Auskunftsregelungen der an der Projektdatei beteiligten Behörden Rechnung und bietet den Auskunftssuchenden dennoch einen zentralen Ansprechpartner.

Absatz 5

Nach Satz 1 ist eine Projektdatei beim Landeskriminalamt auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Da es sich um Dateien handelt, die der Unterstützung konkreter Projekte dienen, orientiert sich ihre Befristung an der voraussichtlichen Projektdauer und damit an der Erreichung des mit dem Projekt verfolgten Ziels. Auch hier besteht die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils bis zu einem Jahr, wenn dies weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind vom Landeskriminalamt entsprechend zu dokumentieren.

Absatz 6

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Vorgaben für die Dateianordnung der gemeinsamen Projektdatei. Deren Festlegungen werden über die Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des § 11 LDSG bestimmt. Satz 2 regelt, dass das Verfahrensverzeichnis der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

27. § 54 Abs. 1

§ 66b StGB über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) neu eingefügt. Dies macht es erforderlich, die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch für diesen Fall einzuräumen. Es gibt keine Gründe, die in den §§ 66 und 66b StGB geregelten Anordnungen insoweit unterschiedlich zu behandeln.

28. § 55 Abs. 1

Nach der geltenden Gesetzesfassung ist eine Entschädigungsforderung einer als Nichtstörer polizeilich in Anspruch genommenen Person ausgeschlossen, „soweit“ die Maßnahme zu ihrem oder dem Schutz ihres Vermögens getroffen wurde. Dies führt zum Teil, zumindest dem Umfang nach, zu nicht gerechtfertigten Entschädigungsforderungen und trägt dem Rechtsgedanken nicht ausreichend Rechnung, dass Maßnahmen, die auch dem Schutz der in Anspruch genommenen Person und ihres Vermögens dienen, für diese keine sachlich un gerechtfertigte Belastung, mithin kein Sonderopfer darstellen. Der Ausgleich eines Sonderopfers ist aber gerade Zweck der Entschädigungsregelung des § 55. So hat das Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1992, 1396) eine Entschädigungspflicht für den Fall angenommen, dass eine Diskothek auf Grund einer anonymen Bombendrohung durch polizeiliche Anordnung geräumt wurde und dem Inhaber dadurch ein Schaden entstanden ist, dass seine Kunden das Lokal ohne zu bezahlen verlassen haben. Das Gericht hat die Eigenschutzinteressen des Inhabers im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Satz 2 lediglich zu 10 % in Abzug gebracht. Diese Rechtsprechung kann zu unabsehbaren Haftungsfolgen für staatliches Handeln führen. Da die Polizei in derartigen Situationen zum Handeln verpflichtet ist, wie beispielsweise bei den zahlreichen Bombendrohungen und Milzbrandverdachtsfällen im Nachgang zu den Anschlägen in den USA, bedarf es einer deutlicheren Begrenzung der Entschädigungsansprüche, als dies bei der geltenden Rechtslage („soweit“) der Fall ist. Ein völliger Ausschluss der Entschädigung in allen Fällen, in denen die Maßnahme auch dem Schutz der

Person oder ihres Vermögens dient, wäre demgegenüber mit Artikel 14 GG nicht vereinbar.

29. § 60 Abs. 3

Nach der bisherigen Fassung des § 60 Abs. 3 „kann“ der Polizeivollzugsdienst bestimmte, näher bezeichnete Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 7. Mai 1991 (LT-Drs. 10/5230) zu § 46 Abs. 3 wird damit eine eigene (parallele) Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes begründet. Dies wird jedoch in der Gesetzesformulierung nicht hinlänglich deutlich. Dem Polizeivollzugsdienst steht insoweit kein Ermessen zu. Die Änderung des Absatzes 3 stellt dies klar. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung, bedingt durch die eingefügten Regelungen zum Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (vgl. Nummer 12) sowie die Änderungen im Landesdatenschutzgesetz.

30. § 70 Abs. 2

Der Name der Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei wird an die Terminologie des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) angepasst. Sie wird künftig den Namen „Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen“ führen.

31. § 73 Abs. 1

Durch Änderung des § 73 Abs. 1 Nr. 5 wird die Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden über die Polizeidirektionen und Polizeipräsidien ausgeschlossen, wenn der Polizeivollzugsdienst nach § 60 Abs. 3 in eigener Zuständigkeit tätig geworden ist. Die Regelung ergänzt konsequent die 1991 geschaffene originäre Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 3 für die meisten

der sogenannten polizeilichen Standardmaßnahmen und für Datenübermittlungen.

32. § 76 Abs. 1

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeidienststellen besteht zwar im ganzen Landesgebiet. Die Dienststellen sollen aber grundsätzlich nur in ihrem Dienstbezirk tätig werden (vgl. § 75). Die Dienstbezirke der Regierungspräsidien sowie des Polizeipräsidiums Stuttgart sind die Regierungsbezirke bzw. das Gebiet der Stadt Stuttgart. Diese Einteilung kann sich in einzelnen Fällen für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung als nicht zweckmäßig erweisen. So ist zum Beispiel die Neue Messe Stuttgart teilweise im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Stuttgart und teilweise im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Stuttgart gelegen. Für solche Fälle, in denen dauerhaft die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben zweckmäßigerweise einheitlich erfolgen sollte, wird dem Innenministerium die Möglichkeit eingeräumt, die Dienstbezirke der Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart abweichend zu regeln.

33. § 78

Absatz 3 gilt bislang nur für Polizeibeamte des Bundes, nicht hingegen für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung. Durch die Änderung des Satzes 1 wird auch für diese Beamte die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg tätig zu werden. Dies ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie das Tätigwerden von Polizeibeamten anderer Länder oder von Polizeibeamten des Bundes. Die Notwendigkeit kann sich zum Beispiel ergeben, wenn Zollbeamte bei ihren Kontrollen Fahrer mit Verdacht auf Alkohol am Steuer antreffen. Mangels Befugnis können sie derzeit dagegen nicht sofort und unmittelbar tätig werden.

Der Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden oder -dienststellen kommt nicht nur bei der Aufklärung von Straftaten, sondern auch bei der Gefah-

renabwehr und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wachsende Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur im Bereich des internationalen Terrorismus und der international agierenden organisierten Kriminalität, sondern auch für die Zusammenarbeit im Grenzgebiet oder bei internationalen Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Rockkonzerten oder politischen Veranstaltungen wie dem G8-Gipfel und internationalen Konferenzen). Dabei geht es nicht nur um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Baden-Württemberg, sondern auch um die Unterstützung ausländischer Behörden bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Ausland.

Gerade im europäischen Bereich konnte in den vergangenen Jahren die polizeiliche Zusammenarbeit durch eine Reihe bilateraler und multilateraler Verträge ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind der deutsch-schweizerische Polizeivertrag vom 27. April 1999, der deutsch-österreichische Polizei- und Justizvertrag vom 10. November 2003 oder zuletzt der deutsch-niederländische Vertrag vom 2. März 2005 sowie das Sieben-Länder-Abkommen vom 27. Mai 2005 hervorzuheben.

In Baden-Württemberg dürfen - entsprechend der bestehenden Regelung in § 78 Abs. 4 - ausländische Polizeibeamte Amtshandlungen auf Landesgebiet nur vornehmen, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen. Trotz der dargestellten Fortschritte im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit hat sich diese Regelung in Einzelfällen als zu eng erwiesen. Der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Regelung der für die Praxis notwendigen Ermittlungshandlungen ist nicht immer oder nicht immer zeitnah möglich.

Der grenzüberschreitende Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist bislang nur in wenigen völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt (z. B. Artikel 17 und 18 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags). Zwar sind Ersuchen für solche Einsätze in absoluten Zahlen betrachtet selten. In der Praxis besteht aber ein dringendes Bedürfnis, solche Einsätze zu ermöglichen. Dies betrifft Fälle, in denen

zur Zielperson oder Zielgruppe kein Zugang durch eigene Polizeibeamte gelingt und Informationen nur mit Hilfe eines ausländischen Verdeckten Ermittlers erlangt werden können. Ferner macht die zunehmende Mobilität grenzüberschreitende Einsätze notwendig. Ist Verdeckten Ermittlern ein Grenzübertritt oder ein Tätigwerden im Ausland nicht möglich, besteht die Gefahr der Enttarnung.

Entsprechend den Regelungen in Polizeigesetzen anderer Länder (vgl. z.B. Artikel 11 Abs. 5 Satz 2 bayPAG, § 102 Abs. 3 Satz 2 HSOG, § 103 Abs. 3 Satz 2 NdsSOG, § 91 Abs. 3 Satz 3 SOG LSA) soll daher - durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 - die Möglichkeit geschaffen werden, den Einsatz ausländischer Polizeibeamter nicht nur im Falle völkerrechtlicher Vereinbarungen, sondern auch dann zu ermöglichen, wenn das Innenministerium Amtshandlungen ausländischer Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse wird, wie beim Tätigwerden von Polizeibeamten anderer Länder oder Polizeibeamten des Bundes, auf die entsprechenden Regelungen des Polizeigesetzes verwiesen, die für baden-württembergische Polizeibeamte gelten.

34. § 79

Die zu § 78 Abs. 4 dargestellte Situation besteht spiegelbildlich beim grenzüberschreitenden Einsatz von Polizeibeamten des Landes. Entsprechend den Regelungen in Polizeigesetzen anderer Länder (vgl. z. B. § 103 Abs. 1 Satz 2 HSOG, § 104 Abs. 3 Satz 2 NdsSOG, § 87 Abs. 1 Satz 2 POG RhPf., § 92 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA) soll ein Tätigwerden von Polizeibeamten des Landes daher nicht nur bei Vorliegen völkerrechtlicher Vereinbarungen ermöglicht werden, sondern auch dann, wenn dies nach dem Recht des jeweiligen ausländischen Staates zulässig ist. Die Befugnisse und Pflichten richten sich nach der ausländischen Rechtsordnung.

35. § 81

Durch das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz (BGBl I S. 2198ff.) hat der Bundesgesetzgeber im Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und einer Reihe weiterer Rechtsvorschriften den Begriff des „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ durch den Begriff der „Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Die Änderung übernimmt diese neue Begrifflichkeit in das Polizeigesetz.

36. § 83a

Im neuen § 83a wird eine von der Bezahlung gesetzlich geschuldeter Polizeikosten abhängiges Zurückbehaltungsbefugnis geschaffen. Die Regelung greift den Vorschlag des Rechnungshofs Baden-Württemberg auf, die Herausgabe von abgeschleppten Fahrzeugen von der Zahlung der Abschleppkosten abhängig zu machen (Prüfbericht des Rechnungshofs vom 9. März 2004). Derzeit existiert nur eine Teilregelung einer Zurückbehaltungsbefugnis im Zusammenhang mit der Verwahrung beschlagnahmter oder sichergestellter Sachen in § 3 Abs. 1 und 3 DVO PolG. Der Polizei steht im Hinblick auf die Kosten polizeilicher Maßnahmen als solche keine Zurückbehaltungsbefugnis an Sachen zu, die durch unmittelbare Ausführung, Sicherstellung oder Beschlagnahme in ihren Besitz gelangt sind. Dies führt dazu, dass die Sachen unabhängig von einer tatsächlichen Kostenerstattung, die sich unter Umständen langwierig hinziehen kann, herauszugeben sind. Daraus ergibt sich vielfach eine für die Polizei unbefriedigende Situation.

Eine Zurückbehaltungsbefugnis stellt einen eigenständigen Eingriff dar, der einer Rechtsgrundlage bedarf. Für den Bereich der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme nach §§ 32 und 33 existiert eine solche nur im Hinblick auf die Kosten einer Verwahrung nach § 3 Abs. 1 DVO PolG und nur, soweit Aufwendungen zum Zwecke der Verwahrung getätigt wurden. Für den Kostenersatz nach § 8 Abs. 2 (unmittelbare Ausführung einer Maßnahme) ist eine Zurückbe-

haltungsbefugnis auch nicht etwa aus § 31 Abs. 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V.m. § 19 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes ableitbar. Sowohl der Musterentwurf als auch die Polizeigesetze zahlreicher Länder enthalten für den Bereich Sicherstellung und Beschlagnahme eine entsprechende Zurückbehaltungsbefugnis. Es ist auch im Zusammenhang mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 8 Abs. 2 sachgerecht. Den Belangen des Betroffenen ist im Rahmen der Ermessensentscheidung Rechnung zu tragen.

37. § 84

Bei der Änderung der Angabe in Absatz 1 Nr. 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 38 (vgl. Nr. 19).

38. § 84a

Die Bußgeldbewehrung des vollziehbaren Platzverweises, Aufenthaltsverbotes, Wohnungsverweises, Rückkehr- und Annäherungsverbotes ist aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

39. Die Regelung dient der entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung.

III. Zu Artikel 3

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot Rechnung. Hinsichtlich der Grundrechtseingriffe, die mit den jeweiligen Regelungen verbunden sind, wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummern 1, 6, 7, 8, 12, 14, 16, 19, 36 und 37 verwiesen.

IV. Zu Artikel 4

Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2

Die besonderen Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation werden bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Die Regelungen zur Verkehrsdatenerhebung werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert.